

**EINNAHMEN**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1966**

**AUSGABEN**

	DM	DM		DM	DM
I. Überträge aus dem Vorjahr			I. Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung		
1. Deckungsrückstellung	—,—		1. gezahlt	5 686 982,08	
2. Beitragsüberträge für eigene Rechnung	—,—		2. zurückgestellt	8 401 630,78	14 088 612,86
3. Schadensrückstellung für eigene Rechnung	7 757 185,99		II. Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung		
4. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten	34 936,—		1. gezahlt	95 782,05	
5. Schwankungsrückstellung	2 144 094,—		2. zurückgestellt	39 333,40	135 115,45
6. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	—,—	9 936 215,99	III. Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung		
II. Beitragseinnahmen		13 854 138,29	1. Feuerschutzsteuer	1 439 920,14	
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		—,—	2. Aufwendungen für Schadenverhütung	750 552,84	
IV. Vermögenseinträge	731 694,97		3. Aufwendungen für Schadenbekämpfung	5 547,29	2 196 020,27
hervon ab: anteilige Kosten der Vermögensverwaltung	— 10 380,54	721 314,43	IV. Rückversicherungsbeiträge		1 641 821,53
V. Gewinne aus Vermögensanlagen			V. Verwaltungskosten für eigene Rechnung		
1. Kursgewinne	10 386,—	10 386,—	1. Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter (hier: Gebühren an Katasterämter, Stadt- u. Kreiskassen)	1 026 786,13	
2. Sonstige Gewinne	—,—	—,—	2. Sonstige Verwaltungskosten	1 495 080,01	2 521 866,14
VI. Außerordentliche Einnahmen		2 560,39	VI. Schuldzinsen		—,—
VII. Sonstige Einnahmen		98 060,14	VII. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
VIII. Versicherungssteuer		666 226,35	1. Abschreibungen	73 388,48	
			2. Wertberichtigungen	—,—	73 388,48
			VIII. Verluste aus Vermögensanlagen		70,50
			IX. Beitragsüberträge für eigene Rechnung		—,—
			X. Schwankungsrückstellung		2 144 094,—
			XI. Atomanlagen-Rücklage		12 000,—
			XII. Steuern und öffentliche Abgaben des Unternehmens		
			1. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	424 780,50	
			2. Sonstige Steuern und Abgaben	4 839,67	429 620,17
			XIII. Zuweisungen an		
			1. Betriebsfonds	130 292,56	
			2. Reservefonds	260 585,09	390 877,65
			XIV. Sonstige Ausgaben		
			1. Aufwendungen für die Altersversorgung	481 928,35	
			2. Zuführungen zur Pensionsrückstellung	219 457,—	
			3. Sonstige Aufwendungen	287 802,84	989 188,19
			XV. Versicherungssteuer		666 226,35
					25 288 901,59
					25 288 901,59

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1967

Dr. Wolfgang Heubaum  
Wirtschaftsprüfer

St.Anz. 18/1968 S. 732

**531 DARMSTADT**

**Regierungspräsidenten**

**Auflösung des Büdinger Pferdeversicherungsvereins in Büdingen**

Der Büdinger Pferdeversicherungsverein in Büdingen hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 27. Januar 1968 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 4. 1968

Der Regierungspräsident  
I/1 a — 39 i 02/01  
St.Anz. 18/1968 S. 733

**532 WIESBADEN**

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern „Landschaftsschutzgebiet Kinzig“**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird

mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — mit grüner Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreis Ausschüssen der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Meßtischblättern Nr. 5521, 5522, 5523, 5524, 5621, 5622, 5623, 5624, 5720, 5721, 5722, 5723, 5724, 5820, 5821, 5822, 5823, 5920, 5922 und 5923 durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Die Grenze verläuft —

beginnend an dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Radmühl/Kreis Gelnhausen, und Sarrod/Kreis Schlüchtern, auf die Grenze des Regierungsbezirks Wiesbaden trifft — unter Einschluß des gesamten Kreisgebietes Schlüchtern in ostwärtiger Richtung entlang der Kreis- und Regierungsgrenze, bis diese im Raum Uttrichtshausen auf die Landesgrenze Hessen/Bayern trifft. Von hier folgt sie in südlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zur Landesstraße 3339 im Gemarkungsbereich von Neuses, Kreis Gelnhausen, und von dort entlang der Landesstraße 3339 bis zur Einmündung der Kreisstraße 896, dieser folgend bis zur Abzweigung der ehemaligen Kreisstraße 896 — jetzt Gemeindestraße — dieser alsdann entlang in nordostwärtiger Richtung bis zum Waldrand des Distrikts 22 des Gemeindefeldes Altenmittlau, diesem unter Einschluß des „Riesnküppels“ folgend, bis dieser wiederum auf die ehemalige Kreisstraße 896 trifft. Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der Kreisstraße 896 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3269, dieser in Richtung Altenmittlau folgend und weiter über Niedermittlau bis zur Einmündung in die Bundesstraße 43. Dieser folgt sie alsdann in nordostwärtiger Richtung bis zur Kreisstraße 904. Von dort — das Kinzigtal durchquerend — verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße 904 in Richtung Lieblos — die Bundesstraße 40 schneidend — alsdann entlang der Landesstraße 3333 über Lieblos bis zur Einmündung in die B 457 und dieser weiterfolgend bis zur Kreisgrenze Gelnhausen-Büdingen (zugleich Regierungsgrenze). Von da aus verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in nördlicher Richtung entlang der Kreis- und Bezirksgrenze wiederum bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Radmühl/Sarrod auf die Grenze des Regierungsbezirks Wiesbaden trifft.

### § 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art (so z. B. Wohngebäude, gewerbliche Bauwerke, Wochenendhäuser), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställe etc.);
- b) das Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- c) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze, sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- d) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen;
- e) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen;
- f) die Errichtung von Einfriedigungen;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- h) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodentalertertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- i) das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

### § 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben
- a) die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens,
  - b) die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.
- (2) Bauliche Maßnahmen, die den in Absatz 1 a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 5.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

### § 5

- (1) Die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.
- (4) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

### § 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 5. 4. 1968

Der Regierungspräsident  
III 7 a N — 5 — 46 b — 14 — 45  
In Vertretung  
gez. Kaulich i. V.  
StAnz. 18/1968 S. 733

533

### Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

In der Widerspruchssache des Herrn Felipe José García-Ferreira, geboren am 13. 8. 1944 in La Coruna/Spainien, zuletzt wohnhaft in Camberg, Kreis Limburg, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Landrat in Limburg, wegen Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, gebe ich bekannt, daß der Widerspruchsbescheid in Erfüllung des § 1 Hess. VwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. 1957, S. 9) in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes vom 3. 7. 1952 (BGBl. S. 378) bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstr. 51, Zimmer 207, ausliegt.

Wiesbaden, 20. 3. 1968

Der Regierungspräsident  
I 3 — (3) — 23 d  
Tgb.-Nr. 80/68  
StAnz. 18/1968 S. 734

### Buchbesprechungen

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geissler, A., Rojahn, A. I. Ergänzungslieferung; Stand 1. Februar 1968. 21,70 Deutsche Mark. Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Schon kurze Zeit nach Erscheinen des Werkes wird bereits eine notwendig gewordene Ergänzung vorgelegt. Dadurch ist das Nachschlagewerk erfreulich aktuell und für den täglichen Gebrauch fast unentbehrlich geworden. Die umfangreiche Ergänzung bringt die Änderungsvorschriften zu den Bundesratsausführungsbestimmungen der Schweinepest, der Rindertuberkulose und der Brucellose, ferner die Änderungen der Klauentiereinfuhr-, der Italien-, der Knochen-, der Ausfuhr-Verordnung, die neue Afrikanische Schweinepest, die Liste der EWG-Ein- und Ausfuhrmärkte sowie die geänderten Rinderleukose- und MKS-Impfstoff-Richtlinien.

Die Anschaffung des Werkes kann nur empfohlen werden.

Ministerialrat Dr. Zinn

sel (11. 6. 1975), Lothar Höß, Großalmerode (18. 6. 1975), Klaus-Peter Schramm, Sontra (11. 6. 1975), Margot Hilmes, Baunatal 4 (20. 6. 1975), Kristin Gellrich, Karlshafen (5. 6. 1975), Rudolf Stelzer, Großalmerode (2. 7. 1975), Reinhold Bless, Bebra (7. 7. 1975);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/-innen (BaW) Erika Spalke, Marburg (8. 4. 1975), Brigitte Neuland, Hünfeld (10. 4. 1975), Hansjörg Eichert, Cornberg (8. 4. 1975), Carina Eilermann, Niedenstein (8. 4. 1975), Brigitte Ludwig, Immenhausen (9. 4. 1975), Brigitte Zeiß, Kassel (10. 4. 1975), Elke Kaiser, Eschwege (5. 5. 1975), Robert Harengel, Neuohf (22. 4. 1975), Ulrich Sanner, Großalmerode (13. 5. 1975), Peter Gratzer, Kassel (16. 5. 1975), Manfred Klaes, Haunetal-Neukirchen (15. 5. 1975), Willy Schmidt, Eiterfeld (3. 6. 1975), Margareta Ammer, Arolsen (2. 6. 1975), Elke Gau, Kassel (9. 6. 1975), Wolfgang Röder, Ebersberg-Weyhers (27. 5. 1975), Christine Schlenker, Obermeiser (10. 6. 1975), Eva Schmidt, Grebenstein (13. 6. 1975), Gisela Grabbe, Karlshafen (12. 6. 1975), Robert Ruppert, Immenhausen (19. 6. 1975), Hajo Schrakamp, Marburg-Schröck (11. 6. 1975), Reinhard Micke, Spangenberg (4. 7. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/-innen (BaP) Hans-Joachim Hofmann, Kirchhain (24. 3. 1975), Karl Siebert, Kassel (1. 4. 1975), Klaus Pfeiffer, Melsungen (10. 4. 1975), Anton Ulmicher, Hofbieber (10. 4. 1975), Bernd Dieter Koppenrath, Schauenburg-Elgershausen (11. 4. 1975), Rudolf Neitz, Fulda-Brück-Dörnhausen (11. 4. 1975), Klaus-Peter Lange, Eiterfeld (26. 3. 1975), Karl Kistner, Diemelstadt (10. 4. 1975), Rainer Meurer, Zierenberg (25. 4. 1975), Brunhilde Damm, Ebersberg-Weyhers (6. 5. 1975), Gabriele Stieber, Kassel (23. 5. 1975), Renate Plath, Bad Wildungen (22. 5. 1975), Limes Steinwachs, Eiterfeld (3. 6. 1975), Hermann-Josef Schwarz, Eiterfeld (3. 6. 1975), Gangolf Carl, Petersberg (6. 6. 1975), Heidrun Mitsch, Künzell (6. 6. 1975), Elke Meinung, Kassel (26. 6. 1975), Ulrich Kwiotek, Bebra (6. 6. 1975), Willfried Franke, Rotenburg (6. 6. 1975), Mechthild Wiegand, Stadt Allendorf (2. 6. 1975), Karlheinz Pfeiffer, Marburg (2. 6. 1975), Helga Kreuter, Kassel (12. 6. 1975), Christiane Buchholz, Neuenstein-Obergeis (20. 6. 1975), Josef Wolfschlag, Fulda (23. 6. 1975), Karl Walper, Ronshausen (24. 6. 1975), die Studienräte (BaP) Werner Röper, Baunatal 1 (11. 4. 1975), Fritz Hensler, Lohfelden 1 (15. 4. 1975), die Lehrerin an einer Sonderschule (BaP) Dörthe Köhler, Weimar-Nie-

derwalgern (18. 6. 1975), die Realschullehrer (BaP) Horst-Hasso Ittrich, Baunatal 1 (5. 6. 1975), Alfred Schiel, Bad Hersfeld (10. 4. 1975), Norbert Naumann, Marburg (21. 4. 1975), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Sibylle Schmidt-Hahn, Marburg (8. 4. 1975), Britta Wittich, Helsa-Eschenstruth (7. 4. 1975), Claudia Bürmann, Fulda (15. 4. 1975), Anne-Dörthe Willeke, Kaufungen 1 (16. 4. 1975), Regina Blum, Fulda (22. 4. 1975), Eva Klüter, Fulda (14. 3. 1975), Barbara Meyer, Marburg (20. 5. 1975), Gudrun Görres, Wolfhagen (5. 5. 1975), Ruth Drechsler, Reinhardshagen (26. 5. 1975) Naomie Fuhrmann, Vellmar 3 (3. 6. 1975), Martha Henkel, Kirchhain (11. 6. 1975), Sybille Lumb, Kassel (19. 6. 1975), Dagmar Friedrich, Marburg a. d. L. (19. 6. 1975), Barbara Buch, Fulda (6. 7. 1975), Christine Grundel, Bad Sooden-Allendorf (18. 6. 1975), Ute Oeste, Bebra-Weiterode (30. 6. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Werner Czerwionka, Künzell (1. 5. 1975), Lehrerin Luise Güttges, Kassel (1. 5. 1975), Rektor Paul Müller, Naumburg (1. 7. 1975), Lehrerin Adolfine Klemisch, Gladenbach, Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Walter Karl Graf, Eschwege, Realschullehrer Kurt Leimeister, Eschwege (sämtlich 1. 6. 1975), Lehrerin Gertrud Köhler, Kassel (1. 7. 1975);

entlassen:

Lehramtsreferendarin Ilona Post, Diemelstadt (1. 5. 1975), Lehramtsreferendarin Gislinde Casselmann, Schauenburg-Hoof (1. 6. 1975), apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Lylli-Anne Kussmann, Niestetal-Heiligenrode (1. 7. 1975);

verstorben:

Lehrer Georg Röth, Kirchheim (1. 4. 1975), apl. Lehrerin Ute Werner, Hess. Lichtenau-Fürstenhagen (2. 5. 1975), die Lehrer Wilfried Reinhardt, Kassel (23. 5. 1975), Lehrer Karl Kreß, Neuohf (28. 5. 1975).

Kassel, 22. 7. 1975

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 32/1975 S. 1484

## 1106 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

**Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenau, Oberlahnkreis, jetzt Stadt Runkel, Stadtteil Eschenau, Landkreis Limburg-Weilburg**

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg, wird hiermit die „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenau, Oberlahnkreis“, jetzt Stadt Runkel, Stadtteil Eschenau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 4. 9. 1963 (StAnz. S. 1373) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wurde aufgegeben.

Darmstadt, 15. 7. 1975 **Der Regierungspräsident**  
V/14 — 79 e 04/01 (12 675) — E  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 32/1975 S. 1486

## 1107

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349),

in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau werden als „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterteilt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000) grün eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Kreisaußschuß des Landkreises Gießen in Gießen, Main-Kinzig in Hanau, Vogelsberg in Lauterbach und Wetterau in Friedberg — untere Naturschutzbehörden — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt an dem Punkt, an dem die Gemeindegrenze Herbstein/Wartenberg, Vogelsbergkreis, auf die Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Kassel trifft.

Von hier folgt sie im Uhrzeigersinn der Regierungsbezirksgrenze Darmstadt/Kassel bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Hessen/Bayern.

Alsdann verläuft sie dieser Landesgrenze entlang bis sie auf die Bundesstraße 8 trifft. Sie folgt in allgemeiner nördlicher Richtung der Bundesstraße 8 bis zu dem Punkt, wo die Gemarkungsgrenzen Bruchköbel/Langendiebach auf die Gemarkungsgrenze Hanau stoßen. Von diesem Punkt führt sie entlang der Bundesstraße 40 bis Lieblos, wo sie auf die Bundesstraße 457 trifft. Dann folgt sie der Bundesstraße 457 über Büdingen, Nidda nach Hungen bis zu dem Punkt, wo die Landesstraße 3137 auf die Bundesstraße 457 stößt. Von hier verläuft sie der L 3137 entlang über Villingen bis zu dem Punkt, wo sie auf die Gemeindegrenzen Villingen/Laubach trifft. Sie führt weiter den Gemeindegrenzen Laubach/Villingen, Laubach/Hungen, Laubach/Lich, Laubach/Elttingshausen, Laubach/Grünberg, Laubach/Mücke entlang, bis zum Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Laubach/Mücke/Ulrichstein. Von hier aus folgt sie den Gemeindegrenzen Ulrichstein/Mücke bis zu dem Punkt, wo die Gemeindegrenzen Ulrichstein/Feldatal/Lautertal zusammentreffen. Von diesem Punkt führt sie den Gemeindegrenzen Lauterbach/Feldatal, Lautertal/Schwalmtal entlang bis zum Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Lautertal/Lauterbach/Herbstein. Ab hier folgt sie den Gemeindegrenzen Herbstein/Lauterbach, Herbstein/Wartenberg bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Straßen, Wege, Wasserläufe und Eisenbahnlagen gehören zum Landschaftsschutzgebiet.

## § 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. die Veränderung der Bodengestalt; hierunter fällt auch die Entnahme oder Aufschüttung von Bodenbestandteilen;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;

13. Lärmen, das für die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie muß auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen, die land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, einschließlich offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
5. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau;
6. Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
8. das Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft oder des Straßenbaues dienen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs.

## § 5

(1) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden.

(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist der Regierungspräsident in Darmstadt als höhere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Darmstadt für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 besteht darüber hinaus auch bei folgenden Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2:

- Aussiedlerhöfe,
- überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen,
- Schienen- und Seilbahnen,
- Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen,
- Bachregulierungen, Gewässerausbau,
- Errichtung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken,
- Abfallbeseitigung,
- Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau,
- Vorhaben der Landesverteidigung.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer unbeschadet der in

§ 4 getroffenen Regelung vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 vornimmt;
2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);
3. Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflusst;
6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);
7. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);
9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
13. Lärm verursacht, die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur hunderttausend Deutschen Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau im Regierungsbezirk Darmstadt vom 7. 3. 1974 (StAnz. S. 588) tritt außer Kraft. Ferner tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ vom 14. 5. 1969 (StAnz. S. 952) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern „Landschaftsschutzgebiet Kinzig“ vom 5. 4. 1968 (StAnz. S. 733), soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, außer Kraft.

#### § 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. 7. 1975

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
VII/9 46 d 04/03 VS  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 32/1975 S. 1488

1108

#### Vorhaben der Firma Karl Brück KG, Reiskirchen

Die Firma Hoch- und Tiefbau KG, Karl Brück 6301 Reiskirchen 5, Wasserstraße 76, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Rütteltisches zur Herstellung von Beton-Formteilen auf ihrem Grundstück in 6301 Reiskirchen 5, Wasserstraße Nr. 76, Flur 3, Flurstück 18/3, Grundbuch Gemarkung Burkhardtswalden, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen und können während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. Nov. 1975, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in der Bücherei des Bürgerhauses, 6301 Reiskirchen, Schulstraße, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 30. 7. 1975

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — (B)

StAnz. 32/1975 S. 1488

1109

#### KASSEL

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höfer Wäldchen“ in der Gemarkung Hilders, Landkreis Fulda, vom 10. Juli 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht in der Gemarkung Hilders, Flur 17 aus den Flurstücken 193/2; 2; 3; 131—134; 135/1; 136/1; 137/1; 137/2; 138; 139; 147; 149/1—6; 151; den Wegeparzellen 152 und 154 bis zur Verlängerung der westl. Flurstücksgrenzen der Flurstücke 8 und 7.

Es hat eine Fläche von 9,48 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Flurkarte 1 : 3000 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — untere Naturschutzbehörde — in Fulda und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, die u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Brandschutz und die Abwasser- und Abfallentsorgung betreffen, und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden.

Gießen, 21. Juni 1994

Regierungspräsidium Gießen  
32 — GT/53 o 06.05.02 G —  
AM 1/93

StAnz. 28/1994 S. 1739

659

#### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Das Institut für Mikrobiologie und Biochemie, Westerwaldstraße 34, 35745 Herbborn, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

Die Zulassung ist beschränkt und bezieht sich auf bestimmte Parameter, die im Zulassungsbescheid vom 7. Juni 1994 aufgeführt sind. Die Anerkennung ist bis zum 31. März 1999 befristet.

Gießen, 7. Juni 1994

Regierungspräsidium Gießen  
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 28/1994 S. 1740

660

KASSEL

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern — Landschaftsschutzgebiet „Kinzig“ — vom 15. Juni 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern „Landschaftsschutzgebiet Kinzig“ vom 5. April 1968 (StAnz. S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

„(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Südtails der Hessischen Rhön wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ liegt im Bereich der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 4 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das

Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karte kann bei der genannten oberen und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in der Karte dargestellten Grenzlinien abgedeckten Landschaftsteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), nicht entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumbüschen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen. Ausgenommen hiervon bleiben die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) wird vor dem Komma eingefügt: „jedoch unter den in § 3 Abs. 3 genannten Einschränkungen“,  
b) in Abs. 2 werden die Worte „höhere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 kann die untere Naturschutzbehörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen § 3 Abs. 1 und 2 ist die untere Naturschutzbehörde. Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall § 3 Abs. 3 ist die obere Naturschutzbehörde.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a) Bauwerke aller Art errichtet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b) zeltet, Wohnwagen abstellt oder Kraftfahrzeuge parkt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c) Abraum, Müll oder Schutt aller Art ablagert oder die Landschaft verunreinigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d) Kraftfahrzeuge an Gewässern oder auf Parkplätzen wäscht oder pflegt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e) Tafeln, Schilder, Inschriften oder Anlagen der Außenwerbung anbringt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f) Einfriedungen errichtet;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g) Hecken, Bäume oder Gehölze beseitigt oder beschädigt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. h) Reste kulturgeschichtlicher Bodendenkmäler beschädigt, verändert oder beseitigt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. i) Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen feilhält;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die Waldaußenränder haben.“

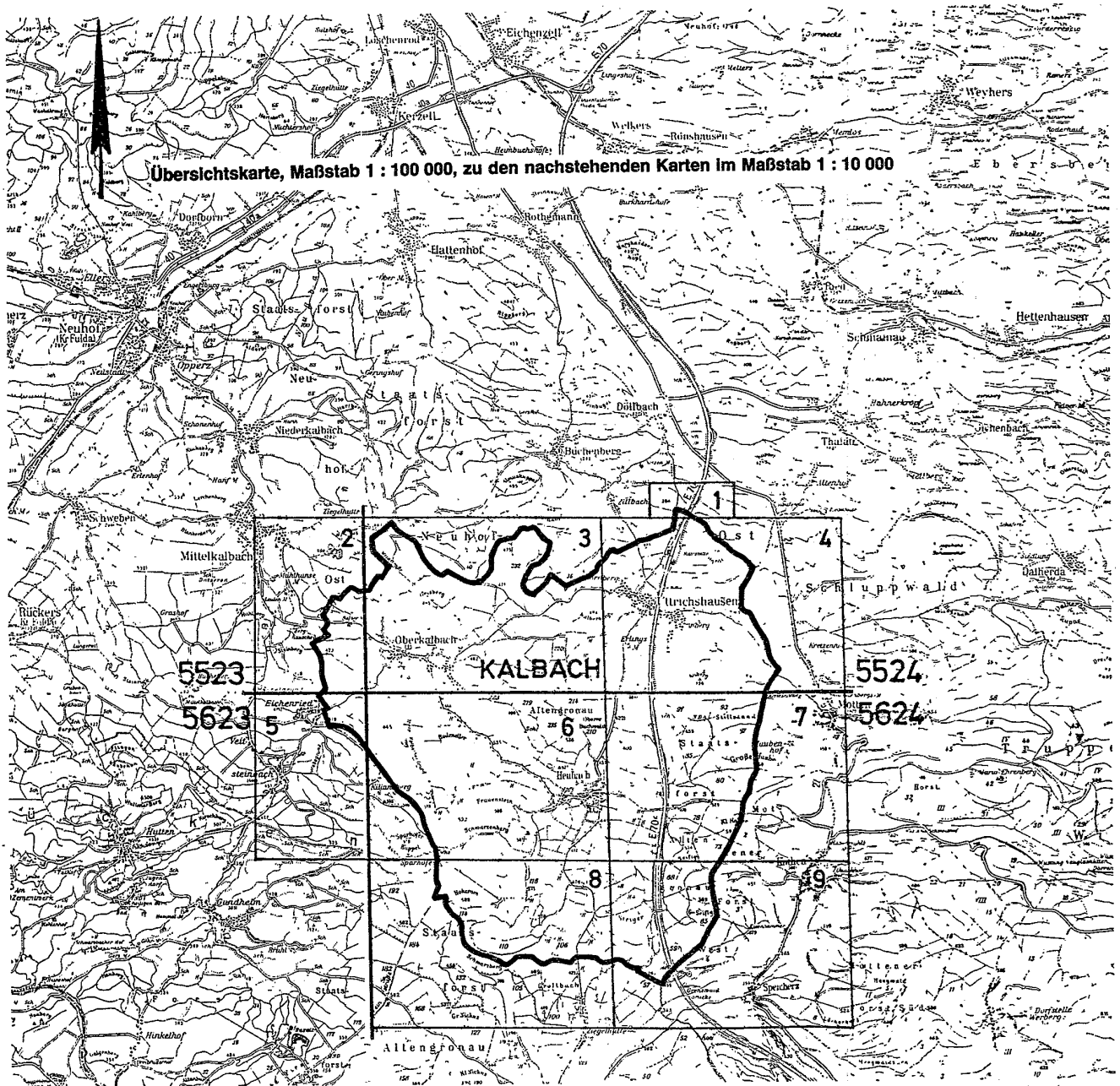
#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

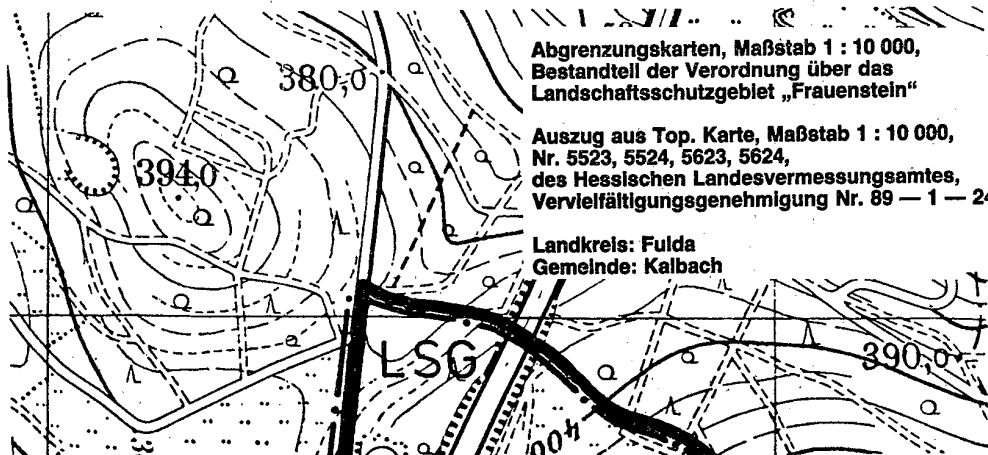
Kassel, 15. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 28/1994 S. 1740



Blatt: 1



Abgrenzungskarten, Maßstab 1 : 10 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“

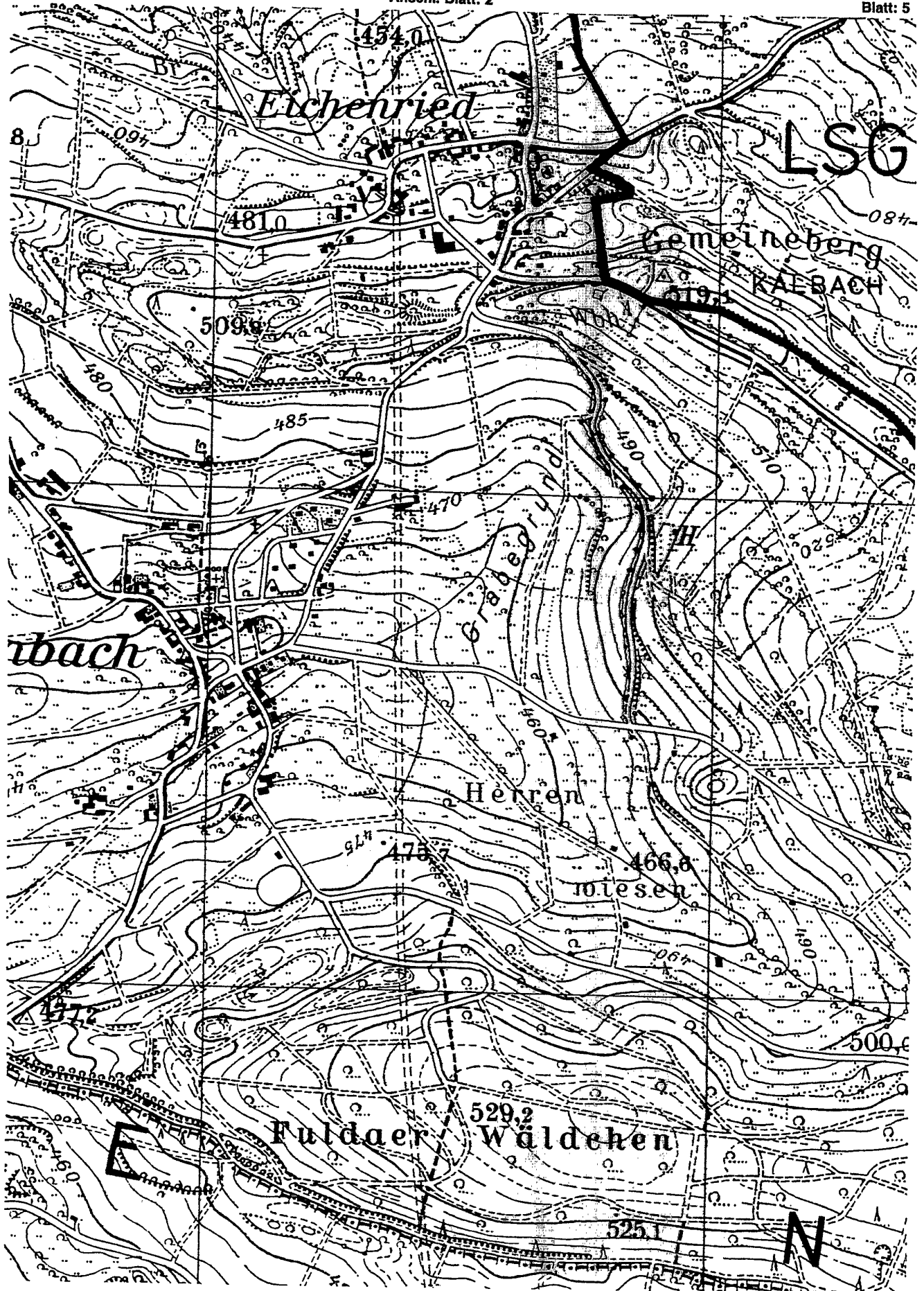
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Nr. 5523, 5524, 5623, 5624,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 247

Landkreis: Fulda  
Gemeinde: Kalbach

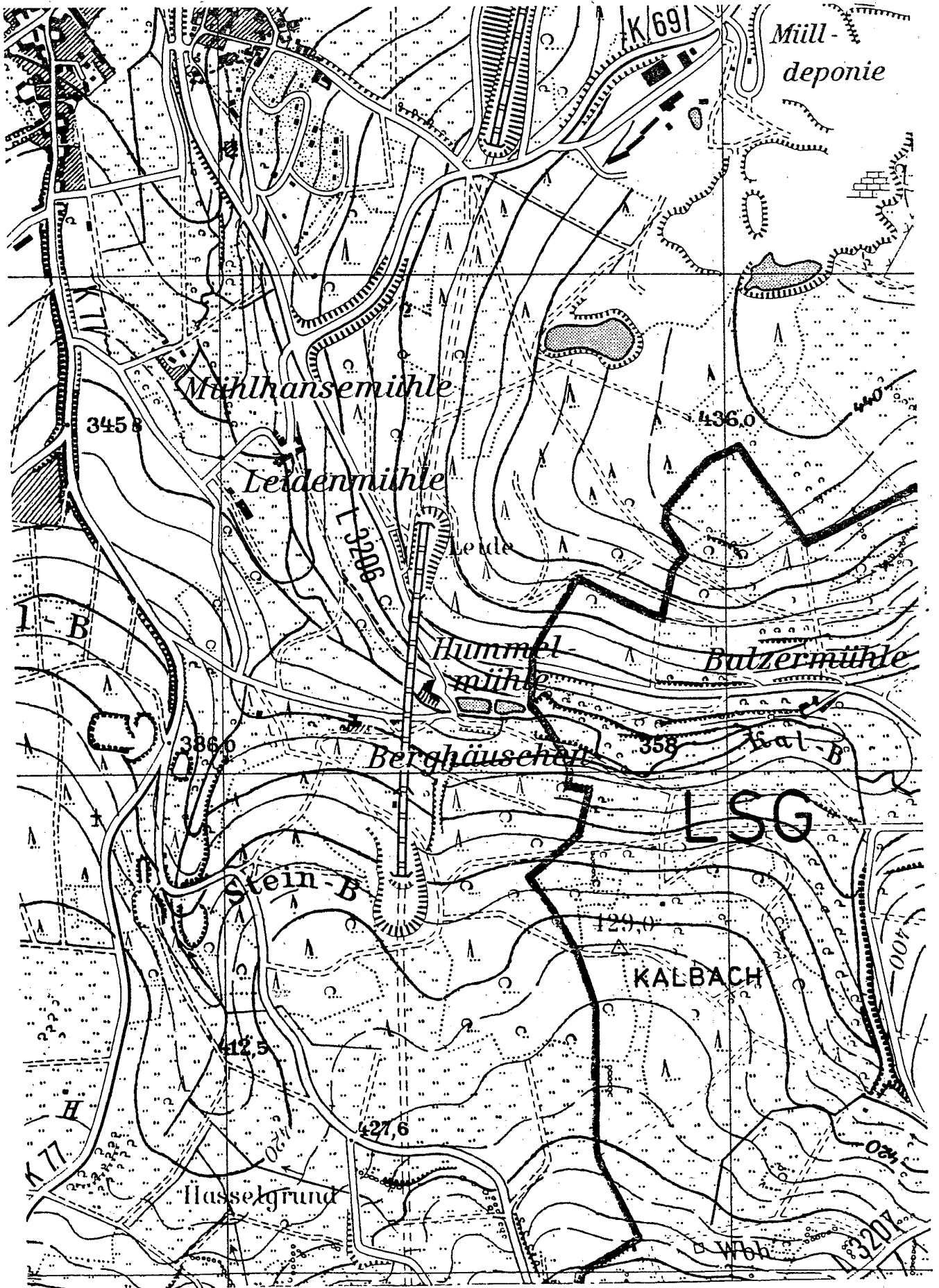
Anschl. Blatt: 4

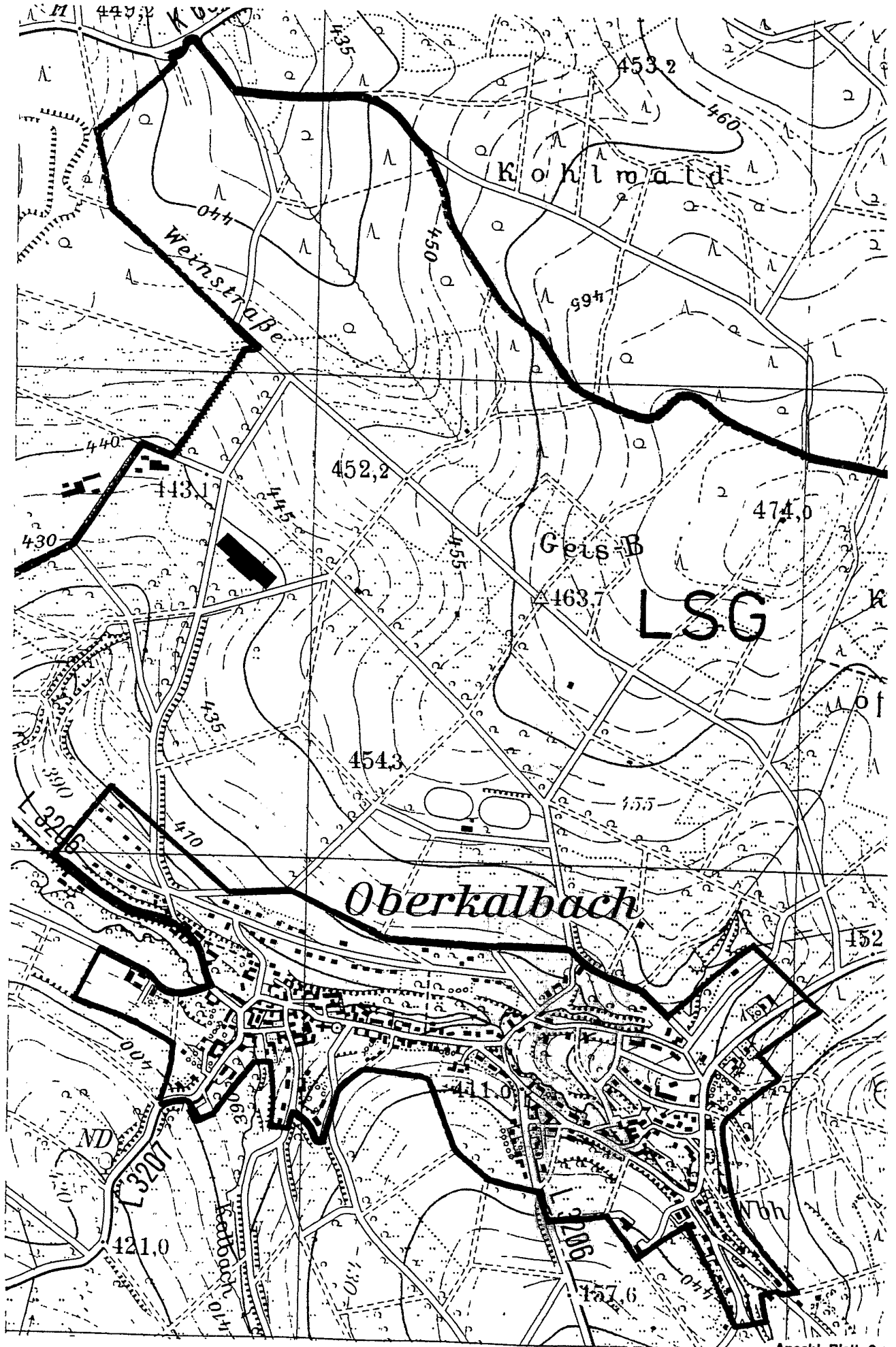
Anschl. Blatt: 2

Blatt: 5



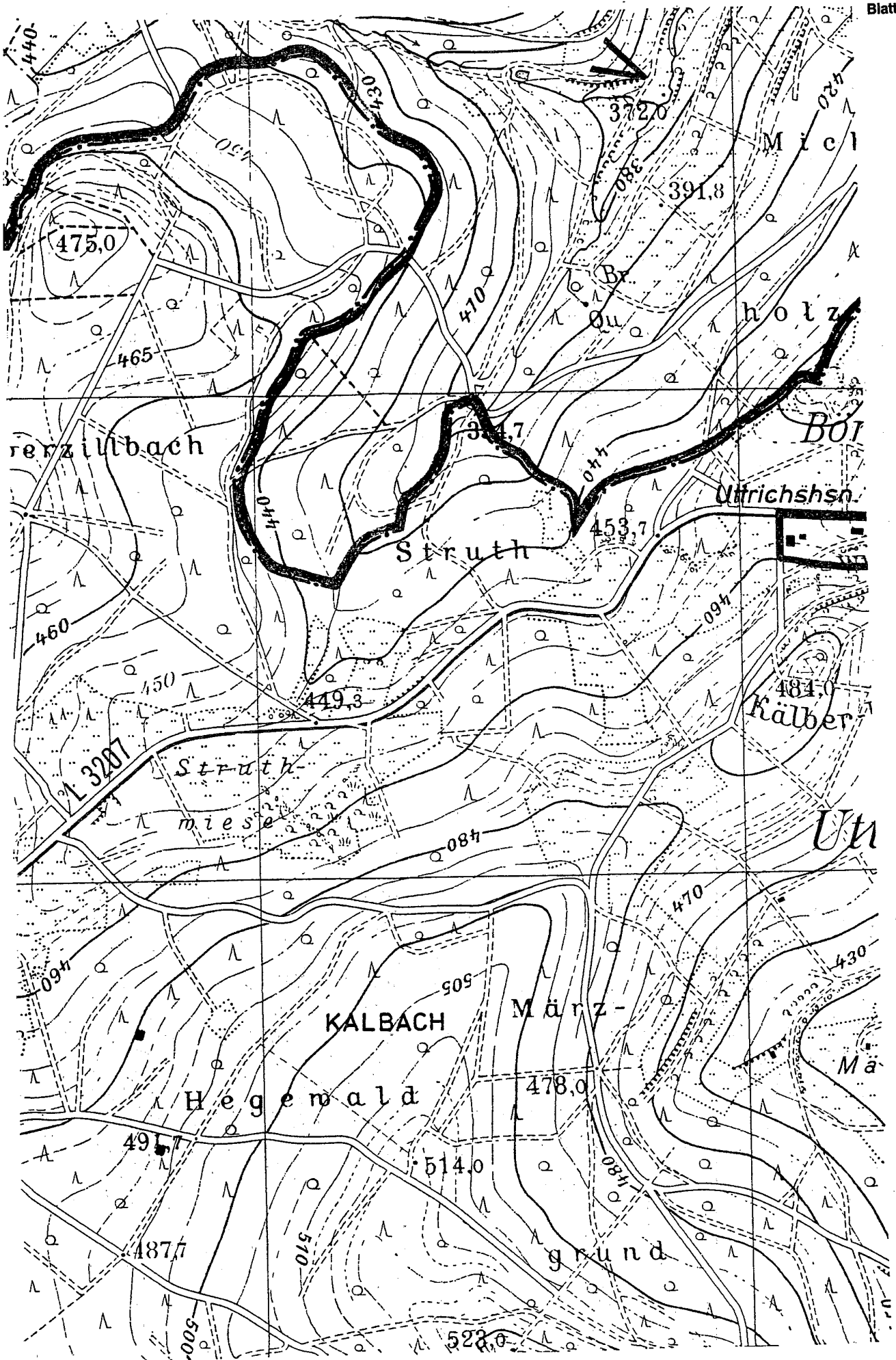


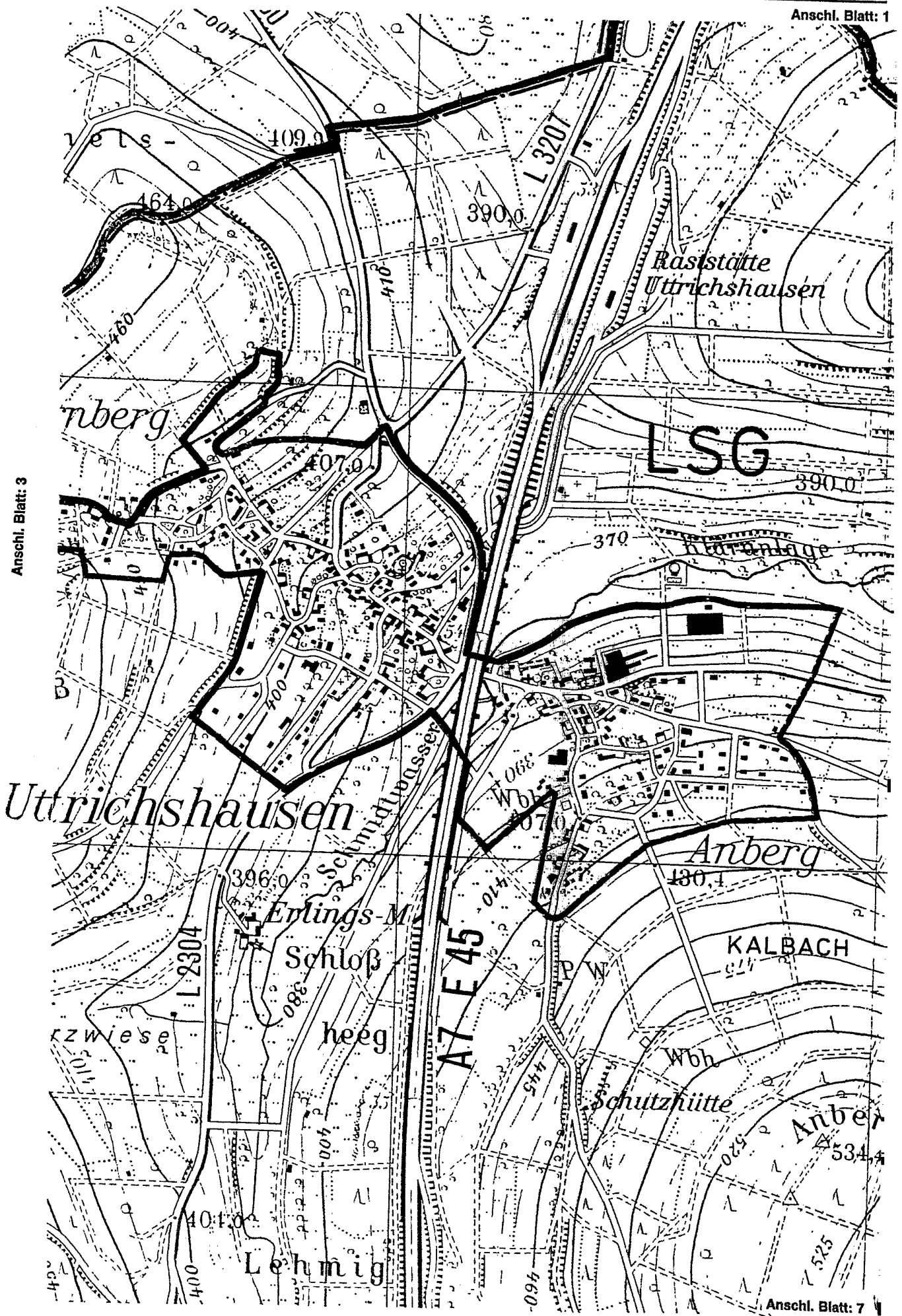


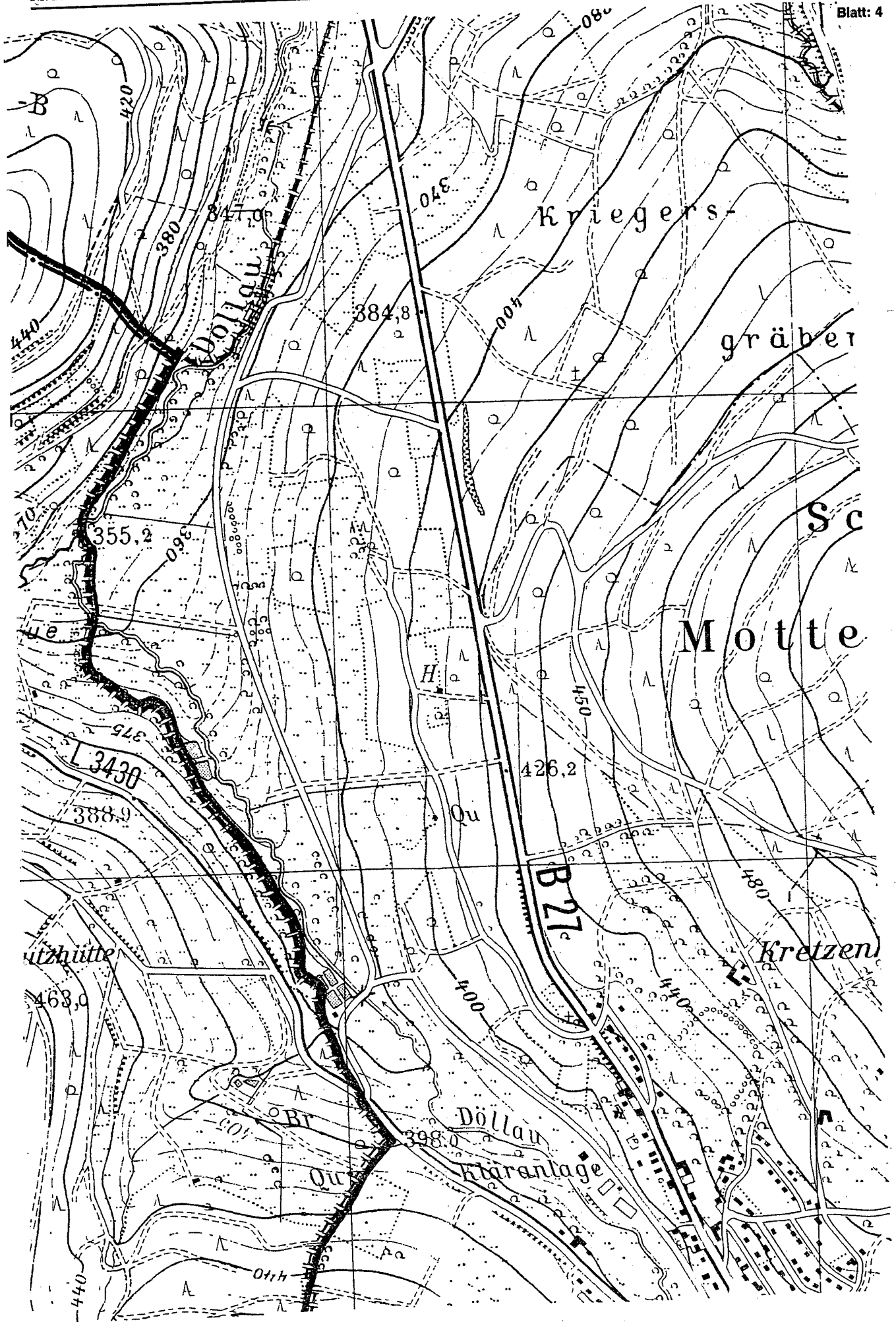


Anschl. Blatt: 2

Anschl. Blatt: 6

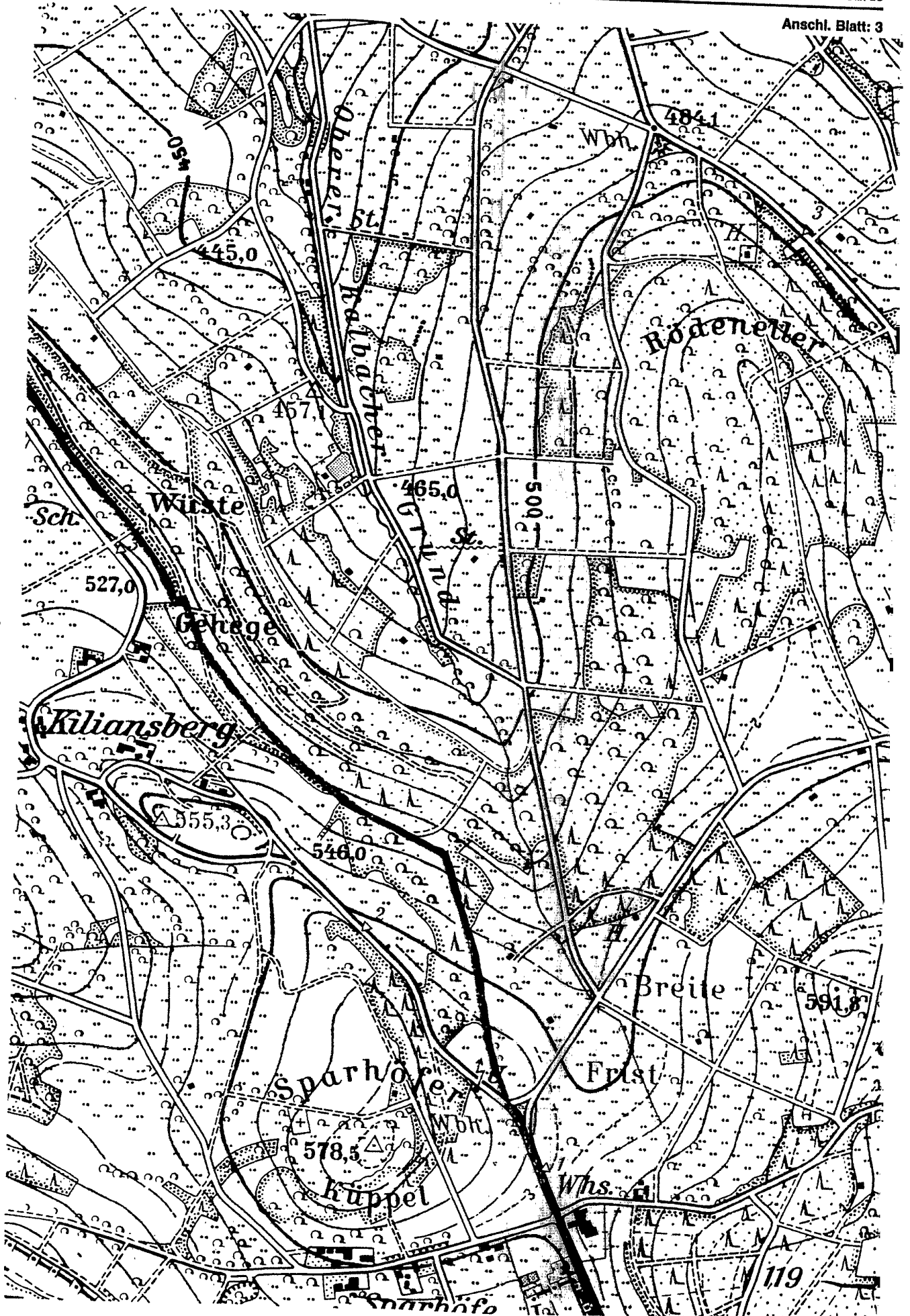




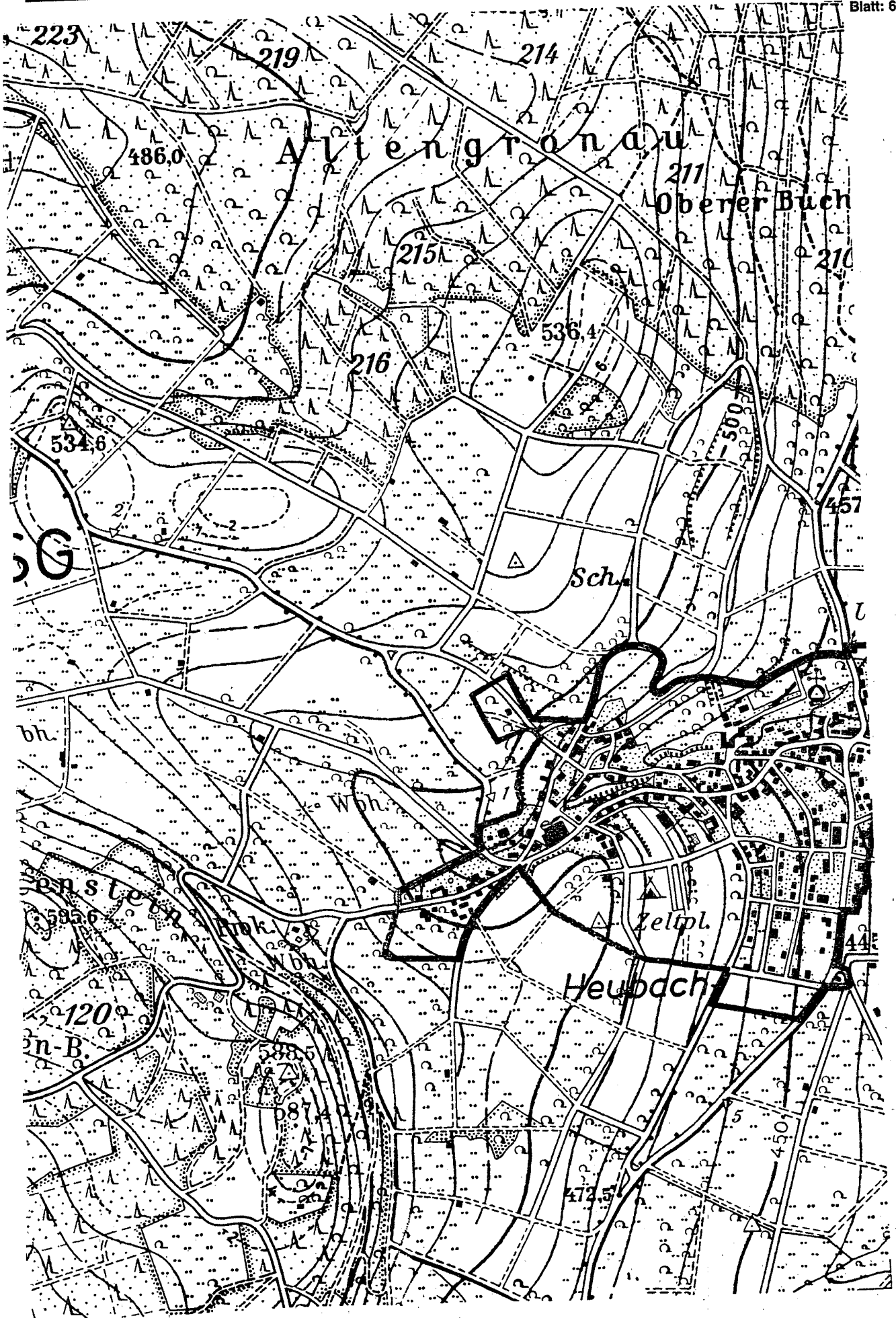


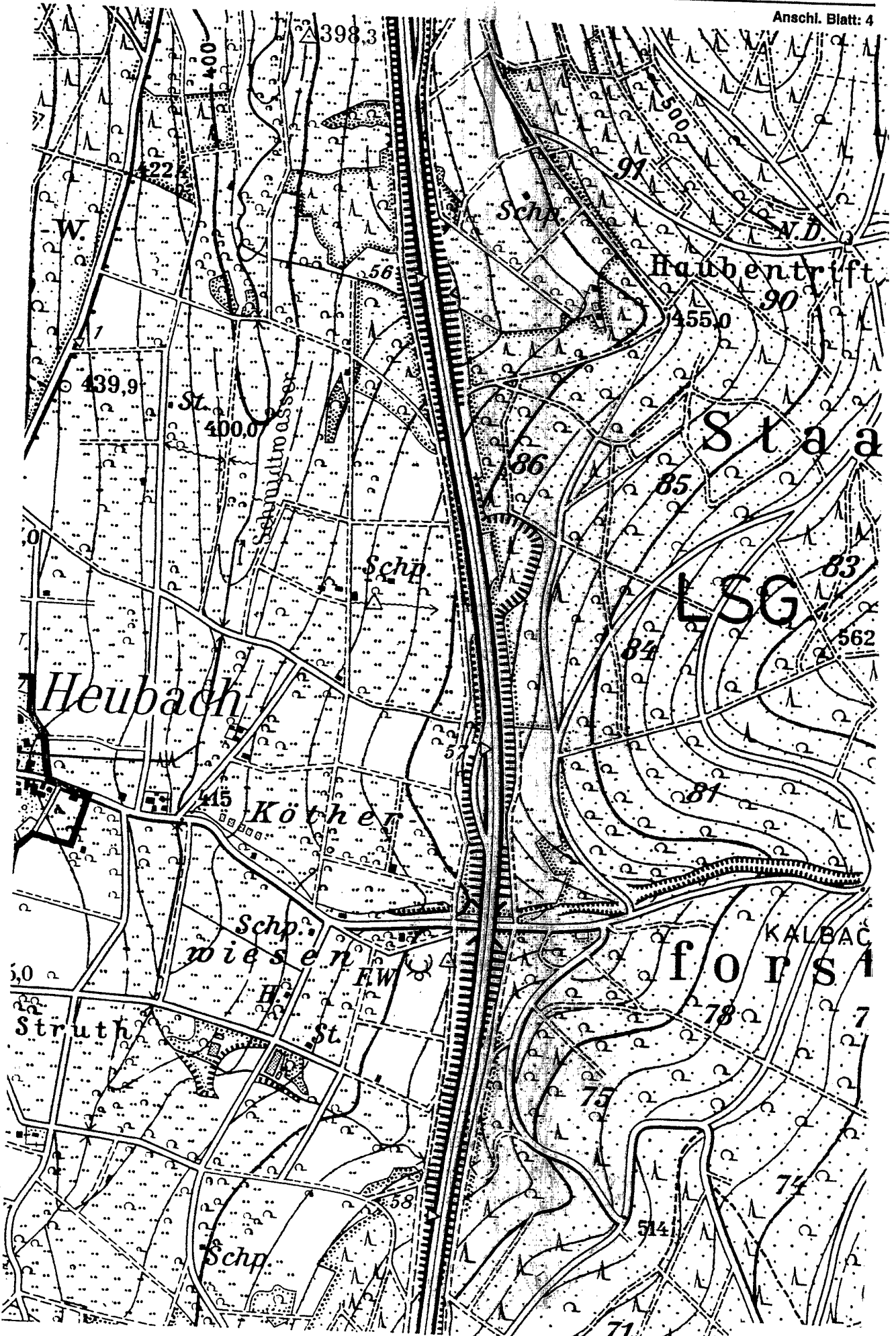
Anschl. Blatt: 3

Anschl. Blatt: 5



Anschl. Blatt: 8

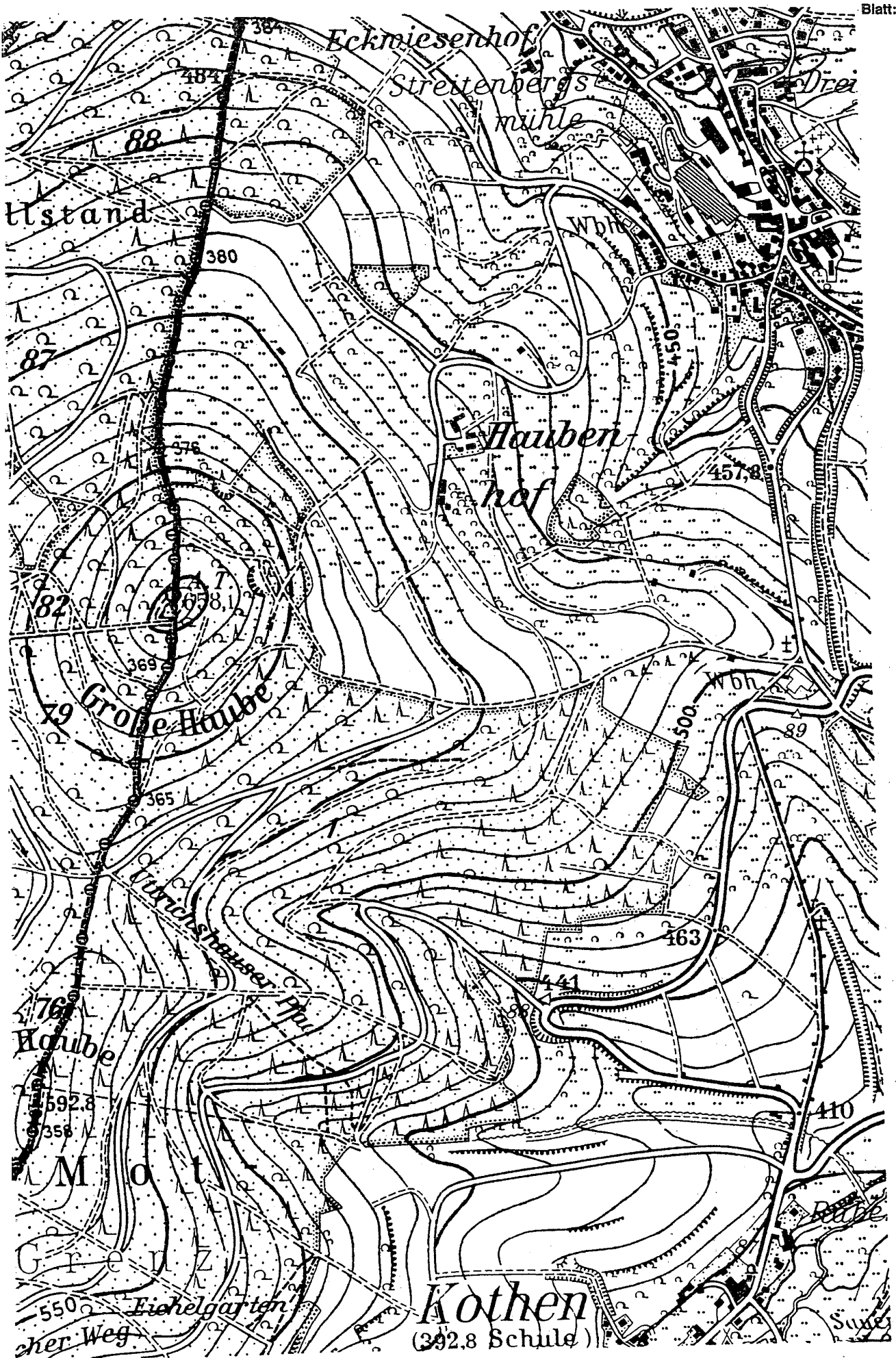


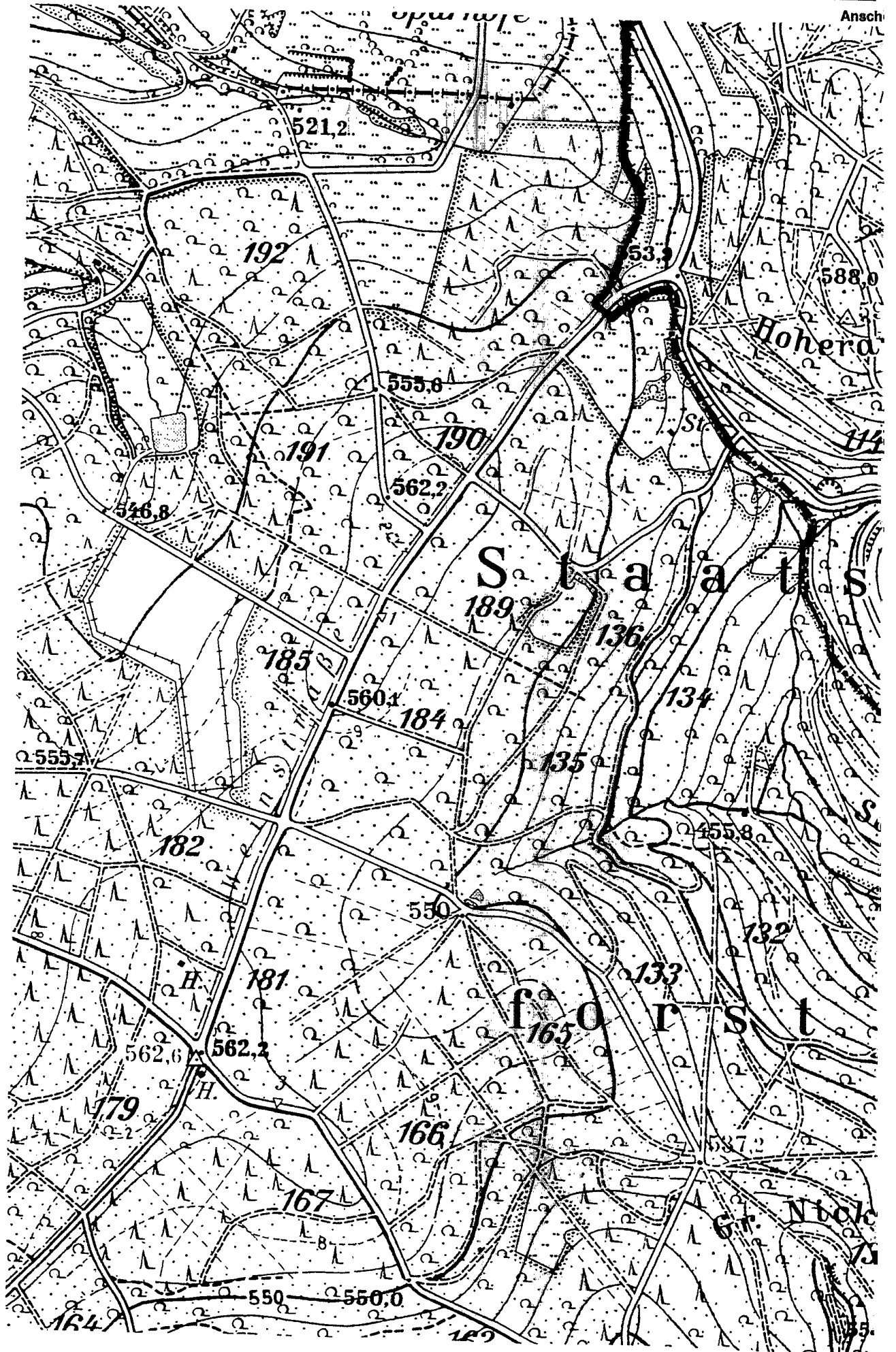


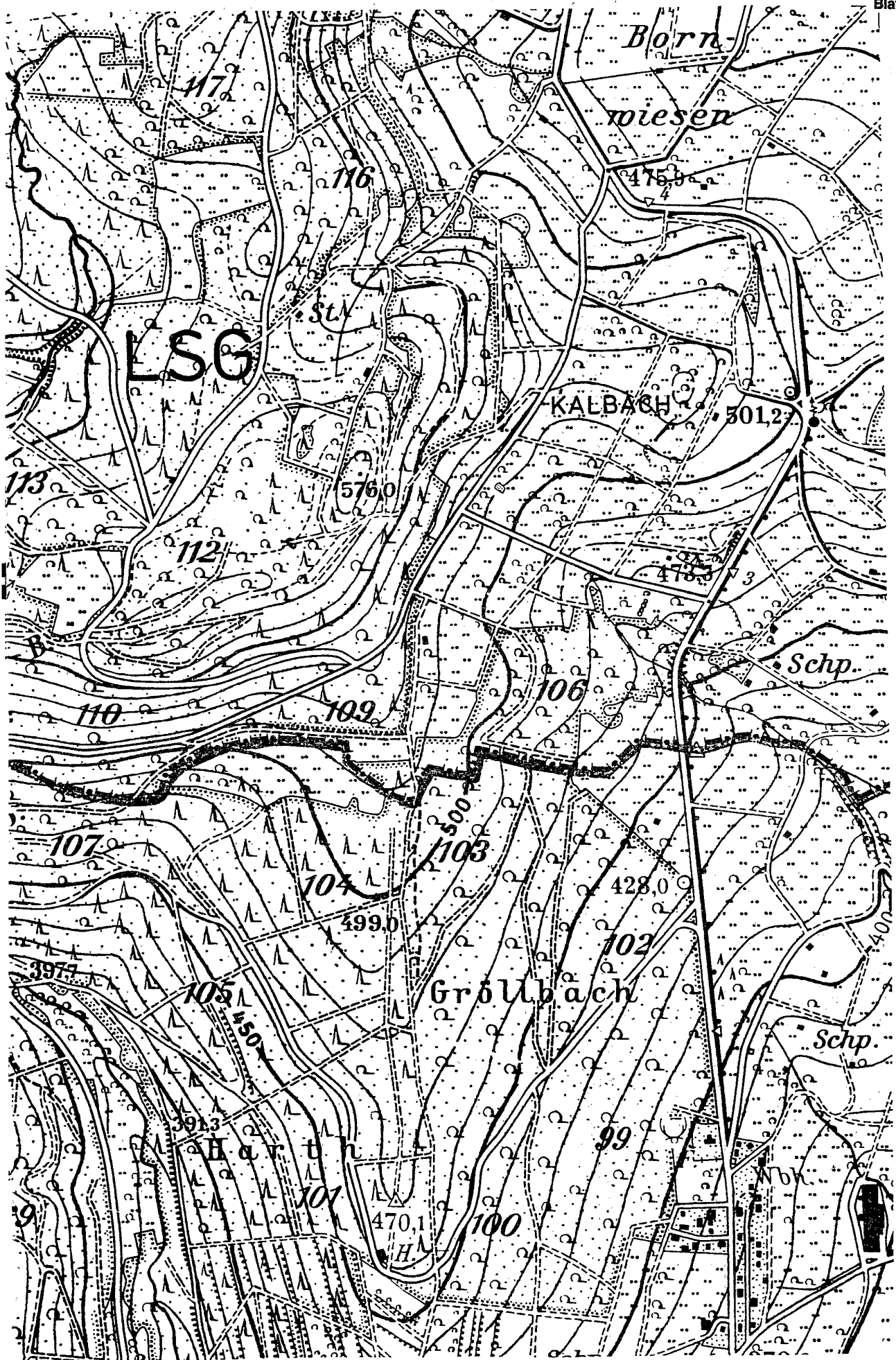
Anschl. Blatt: 6

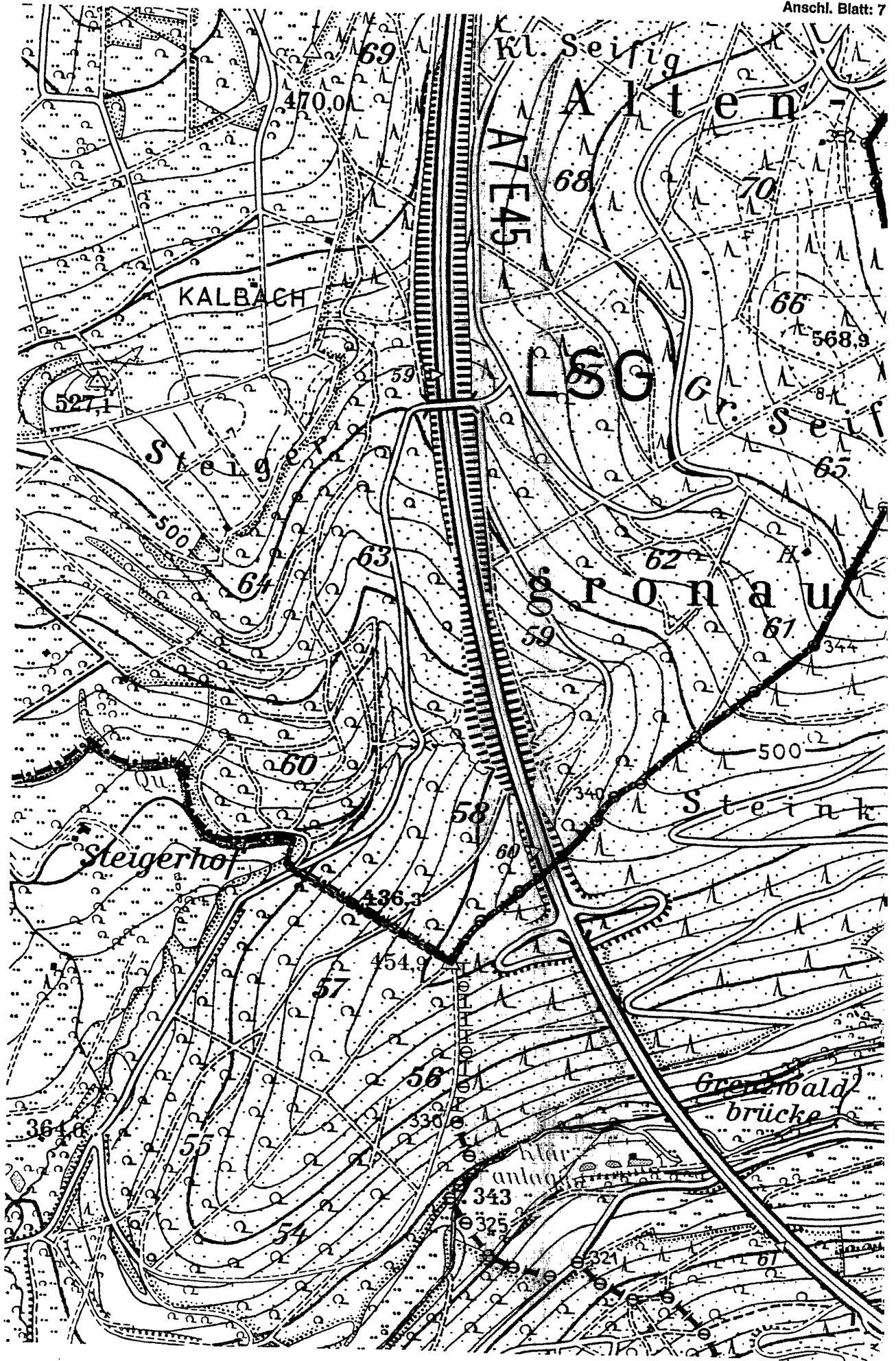
Anschl. Blatt: 9



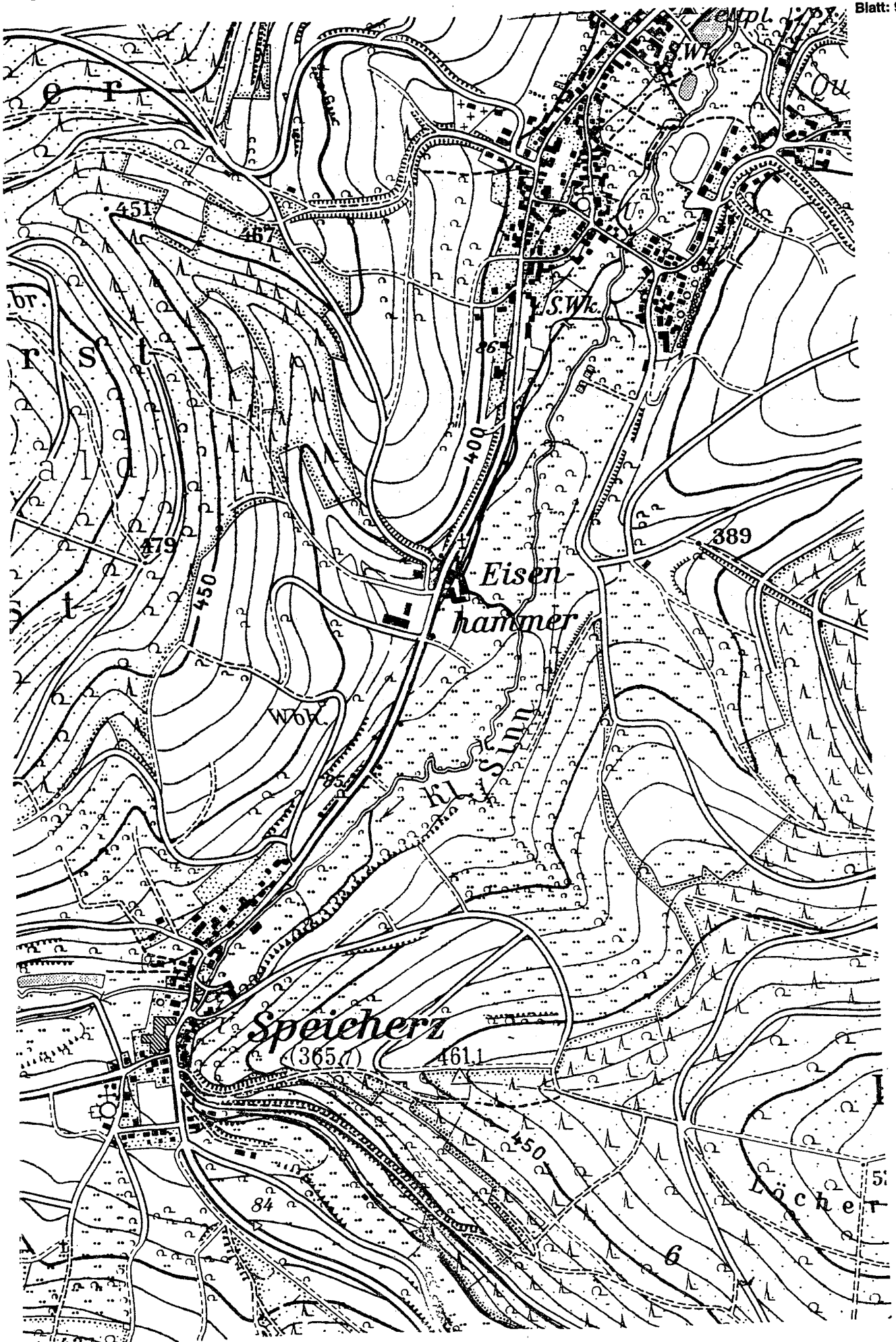








Anschl. Blatt: 8



degesetz zugelassen. Die Zulassung ist beschränkt auf die chemische Untersuchung von Lebensmitteln, auf die mikrobiologische Untersuchung von pflanzlichen Lebensmitteln und auf die mikrobiologische Untersuchung von tierischen Lebensmitteln mit Ausnahme von rohem Fleisch sowie amtliche Untersuchungen i. S. von § 2 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung.

Herr Fangmann übt seine Tätigkeit in den Räumen des Instituts Fresenius, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein-Neuhof, aus.

Darmstadt, 8. Februar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 16 e — 20 a 06/17 — 43

StAnz. 9/1996 S. 717

262

### Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Dachdecker-Innung Rheingau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf die Dachdecker-Innung Rheingau mit Wirkung vom 1. März 1996 genehmigt.

Darmstadt, 15. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 3 (59)

StAnz. 9/1996 S. 718

263

GIESSEN

### Genehmigung der „Stiftung zur Erforschung der Lungenfibrose“, Sitz Greifenstein/Ortsteil Waldhof Elgershausen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit testamentarischem Stiftungsgeschäft vom 11. August 1984 errichtete „Stiftung zur Erforschung der Lungenfibrose“ mit Sitz in Greifenstein/Ortsteil Waldhof Elgershausen mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1996 genehmigt.

Gießen, 5. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/11 — (2) — 17

StAnz. 9/1996 S. 718

264 KASSEL

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 29. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 5. April 1968 (StAnz. S. 733), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1740), wird wie folgt geändert: Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 38037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karte kann bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

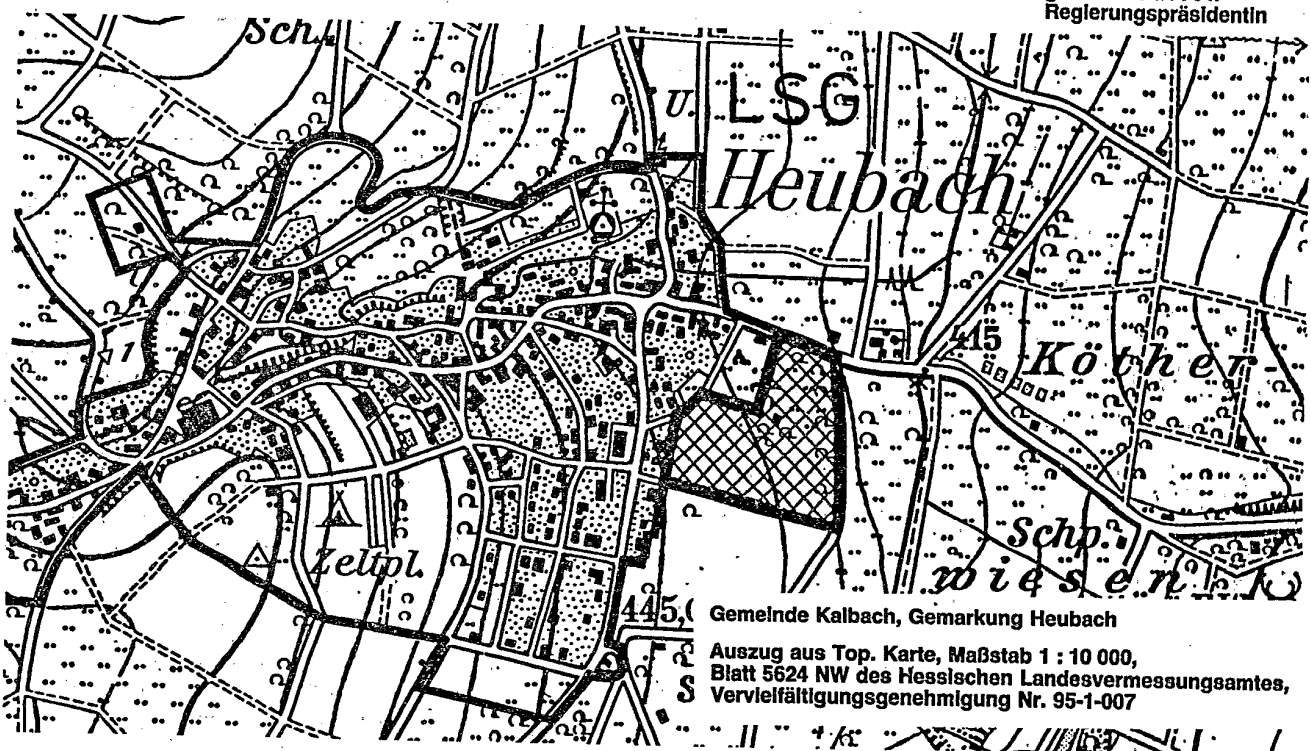
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 718

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“

Kassel, 29. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



**Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 29. Januar 1996**



**Gemeinde Kalbach,  
Gemarkung Heubach**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,  
Blatt L 5724, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

265

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 29. Januar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I

S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 790), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1996

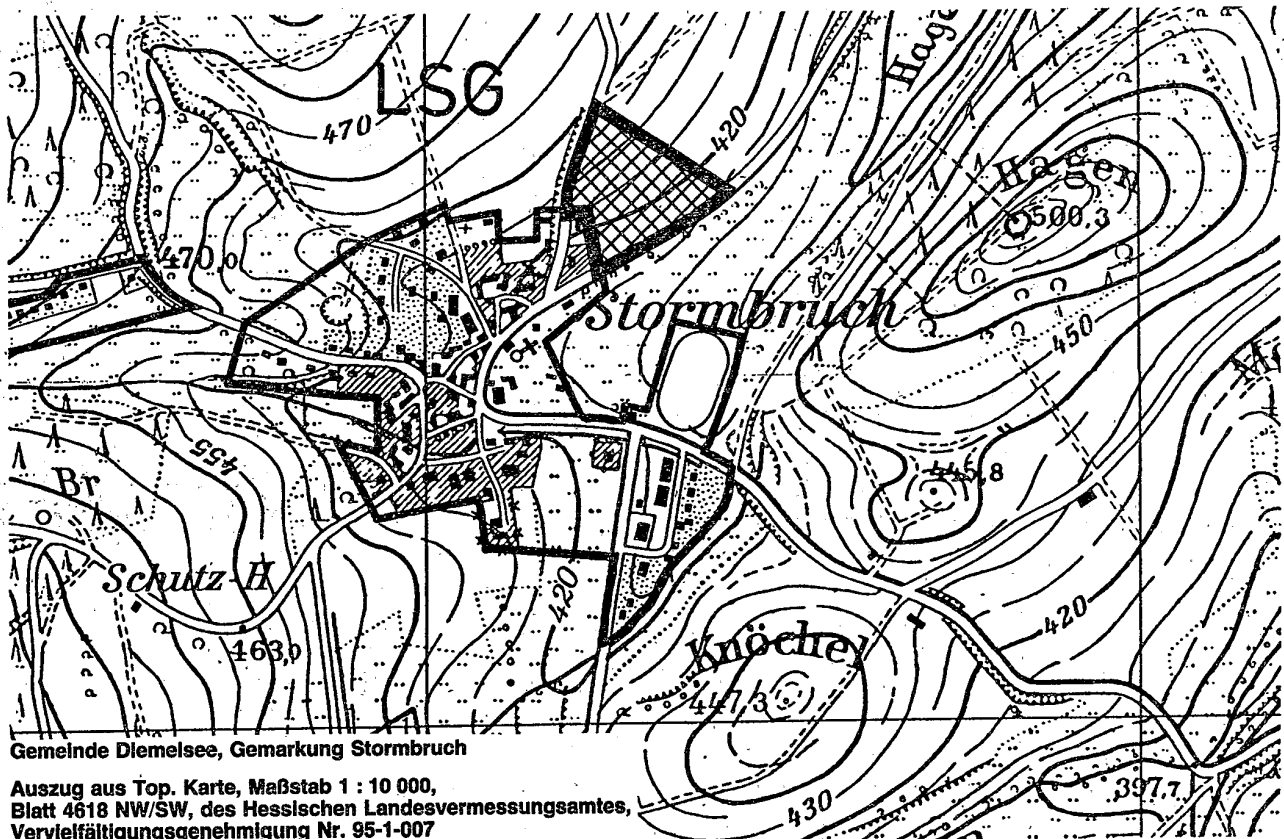
**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 9/1996 S. 719

**Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“**

Kassel, 29. Januar 1996

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



**Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Stormbruch**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,  
Blatt 4618 NW/SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVFV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) werden die Genehmigungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung der genannten Bescheide ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 9, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Genehmigungsbescheide und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

#### Bescheid:

#### Genehmigung

Die Vorhaben der **Philipps-Universität Marburg, Biegenstraße 10, 35037 Marburg** — im Folgenden Betreiberin genannt —, gerichtet auf die Errichtung der in den Ziffern 1 bis 4 genannten gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und der in der Ziffer 5 genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Die gentechnischen Anlagen befinden sich auf dem Grundstück in Marburg, Hans-Meerwein-Straße, Gemarkung Marburg, Flur 45, Flurstück 26/17:

1. **Gentechnische Anlage S2, UMR 100**, im EG, Südflügel, bestehend aus den Räumen mit den Nummern 54100, 52902, 52905, 52906, 54200, 52901, 52900, 52907, 53300, 58200, 53700, 62201, 62202.
2. **Gentechnische Anlage S2, UMR 101**, im EG, Ostflügel, und besteht aus den Räumen mit den Nummern 54000, 58202, 54800, 52908, 54400, 52904, 54201, 52909, 52903, 54405, 58405, 62208, 62207.
3. **Gentechnische Anlage S2, UMR 102**, im 1. OG, Südflügel, und besteht aus den Räumen mit den Nummern 55700, 54406, 54403, 54407, 55600, 54402, 54401, 54408, 53600, 58201, 63201, 63202.
4. **Gentechnische Anlage S2, UMR 103**, im 1. OG, Ostflügel, und besteht aus den Räumen mit den Nummern 55500, 58203, 53601, 55701, 54404, 54409, 55601, 63207.

Bei den geplanten gentechnischen Arbeiten sollen nur solche Mikroorganismen bzw. Stämme verwandt werden, die der Sicherheitsstufe 2 zuzuordnen sind.

#### — Arbeiten mit Viren

Es sollen Viren der Sicherheitsstufe 2 aus den Familien Arenaviridae, Bornaviridae, Bunyaviridae, Coronaviridae, Flaviviridae, Hepadnaviridae, Herpesviridae, Orthomyxoviridae, Paramyxoviridae, Picornaviridae, Poxviridae, Reoviridae, Retroviridae, Rhabdoviridae und Togaviridae verwandt werden.

#### — Arbeiten mit Bakterien und Parasiten

*Agrobacterium tumefaciens*, *Bacillus subtilis* Stamm 168, *Escherichia coli* chi-1776, *Escherichia coli* K 12, *Escherichia coli* MRC1, *Pseudomonas putida* Stamm mt-2 KT 2440, *Streptomyces coelicolor* A3 (2), *Streptomyces lividans*, *Helicobacter pylori*, *Staphylococcus aureus* und *Staphylococcus epidermidis*;

*Toxoplasma gondii*, *Leishmania major*.

Die eingebrachten Spendersequenzen sowie die verwendeten Vektorsysteme führen nicht zu einer Erhöhung der Risikogruppe bzw. der Einstufung der GVO.

#### — Sonstige Arbeiten bzw. Arbeitstechniken; Vermehrungs- und Klonierungsarbeiten; Screening von Klonen auf bekannte und unbekannte Genloci; In-vitro-Transkription; Überexpression von Genen in Bakterien; Mutationen; In-vitro-Translation.

Die vorliegende Errichtungsgenehmigung berechtigt nicht zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten.

5. **Gentechnische Anlage S3, UMR 104**, im 1. OG, Ostflügel, und besteht aus den Räumen mit den Nummern 52913, 52912, 52910, 52911, 63209, 56305, 56303, 56705, 58205, 53202, 56302.

Bei den geplanten gentechnischen Arbeiten sollen nur solche Mikroorganismen bzw. Stämme von Mikroorganismen verwandt werden, die höchstens der Risikogruppe 3 zuzuordnen sind.

Dabei handelt es sich um Viren aus den Familien Flaviviridae, Retroviridae, Rhabdoviridae und Togaviridae.

Die eingebrachten Spendersequenzen sowie die verwendeten Vektorsysteme führen nicht zu einer Erhöhung der Risikogruppe bzw. der Einstufung der GVO.

Die vorliegende Errichtungsgenehmigung berechtigt nicht zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten.

**Projektleiter, stellvertretende Projektleiter sowie Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS)** waren in der Phase der Bauerichtung nicht zu bestellen.

Die Genehmigungen enthalten Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnik-, immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Belange.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung — Staatliches Umweltamt Marburg —, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Marburg, 27. August 2001

#### Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg

IVMR 46 — 53 r 30.03.UMR 100, 101, 102, 103, 104.11.01

StAnz. 38/2001 S. 3397

840

#### KASSEL

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 28. August 2001

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 5. April 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 718), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreis Ausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 38037 Fulda. Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der genannten unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. August 2001

#### Regierungspräsidium Kassel

— obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 38/2001 S. 3398



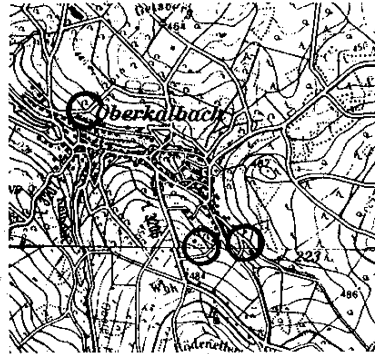
**Anlage 2**

**Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000**

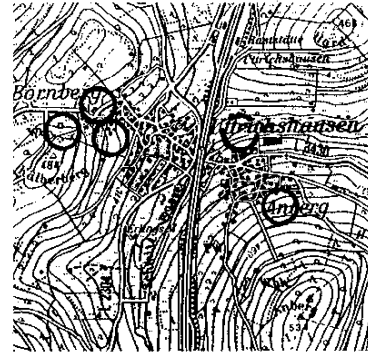
**Bestandteil der Verordnung zur dritten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“**



Blatt 5724



Blatt 5524  
Blatt 5724



Blatt 5524

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 - 1 - 007

**841**

**Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Stiftung Hessisches Waisenhaus“, Sitz Kassel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998

(GVBl. I S. 562), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Kassel, 28. August 2001

**Regierungspräsidium Kassel**  
21.1 — 25 d 04/11 — 1.3

StAnz. 38/2001 S. 3399

**842**

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Grundausbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main findet nach den Herbstferien, **Oktober 2001**, ein neuer Hilfspolizei-Grundausbildungslehrgang statt.

Zu diesem Seminar sind noch Anmeldungen möglich.

Anmeldungen hierzu können ab sofort **schriftlich** an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32–38, 60489 Frankfurt,

oder **per Fax:** (0 69) 7 89 47 48

**per E-Mail:** VS-Frankfurt@t-online.de

gerhild.schneider@verwaltungsseminar-ffm.de

cornelia.buchta@verwaltungsseminar-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Buchta:

**Tel. (0 69) 97 84 61-11**

Frankfurt am Main, 6. September 2001

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main  
StAnz. 38/2001 S. 3399

**SEMINAR FÜR BEDIENSTETE DER HILSPOLIZEI — GRUNDAUSBILDUNG —**

**FS 9300**

Themen-  
schwerpunkte:

Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Verordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des

Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384).

**I. Allgemeiner Teil**

- Staatsbürgerliche Bildung (18 Stunden)
- Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr (42 Stunden)
- Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (40 Stunden)
- Polizeidienstkunde (36 Stunden)
- Angewandte Psychologie (14 Stunden)

**II. Besonderer Teil**

- Verkehrskunde (30 Stunden)
- Umweltschutz (30 Stunden)
- Sofortmaßnahmen am Unfallort (16 Stunden)
- Arbeitsrecht (14 Stunden)

Termine: 22. 10. 2001 bis 14. 12. 2001

Dauer: 240 Stunden,  
8 Wochen täglicher Unterricht

Uhrzeit: jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr

Zielgruppe: Bedienstete der Hilfspolizei, die die Bestellung zur/zum Hilfspolizistin/Hilfspolizisten durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten sollen

Seminarleitung: Mitarbeiter der Polizeibehörden und verschiedene nebenamtliche Dozentinnen/Dozenten des Verwaltungsseminars

Hinweise: Die Lehrgänge werden fortlaufend, mehrmals im Jahr eingerichtet. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

208

### Vorhaben: Wesentliche Änderung des bestehenden Windparks Schlüchtern-Wallroth durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Windenergieanlage;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Luftstrom Windpark Wallroth GmbH in 63165 Mühlheim am Main hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Windparks Schlüchtern-Wallroth durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Windenergieanlage (WEA) gestellt. Die geplante WEA mit einer Nennleistung von 2 000 kW besteht aus einem Stahlrohrturm mit 105 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 90 m.

Die geplante Anlage befindet sich in 36381 Schlüchtern, Gemarkung Wallroth, Flur 16, Flurstück 3/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797) zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgebend für eine UVP-Pflicht ist hier die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit konkreten Festsetzungen der für den Standort einschlägigen Schutzgebietsausweisungen.

Die standortbezogene, auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes bezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 15. Februar 2006

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.1 — VW — 1186/12 Gen 16/05  
*StAnz. 9/2006 S. 534*

209

### Anerkennung der „KfH-Stiftung Präventivmedizin“ mit Sitz in Neu-Isenburg als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Dezember 2005 errichtete „KfH-Stiftung Präventivmedizin“ mit Sitz in Neu-Isenburg mit Stiftungsurkunde vom 15. Februar 2006 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 15. Februar 2006

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 12.2 — 25 d 04/11 — (8) — 41  
*StAnz. 9/2006 S. 534*

210

GIESSEN

### Vorhaben der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Homberg (Ohm), vertreten durch den Magistrat, Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm), hat die wasserrechtliche Zulassung beantragt, aus dem Tiefbrunnen I in der Gemarkung Schadenbach, Flur 8, Flurstück Nr. 1 und aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Schadenbach, Flur 1, Flurstück Nr. 67/2, zusammen bis zu 70 000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde zu entnehmen. Das bisherige Wasserrecht für den Tiefbrunnen I zur Entnahme von maximal 60 000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser ist durch Fristablauf erloschen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

sind, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Da aus hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen zunächst ohnehin nur eine auf fünf Jahre befristete Erlaubnis zur Grundwasserentnahme von maximal 70 000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser erteilt werden soll, um in dieser Zeit eine Datengrundlage zur Erteilung eines langfristigen Rechtes zu schaffen, wird kein gesonderter Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 8. Februar 2006

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt  
IV/GI — 41.1 — th — 79e 04.35 Schadenbach  
*StAnz. 9/2006 S. 534*

211

### Anerkennung der „Mikulski-Stiftung“ mit Sitz in Elbtal-Hangenmeilingen

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Januar 2006 errichtete „Mikulski-Stiftung“ mit Sitz in Elbtal-Hangenmeilingen mit Stiftungsurkunde vom 7. Februar 2006 anerkannt.

Gießen, 7. Februar 2006

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 — 25 d 04/11 — (3) — 33  
*StAnz. 9/2006 S. 534*

212

### Anerkennung der Stiftung „Phantastische Bibliothek Wetzlar“ mit Sitz in Wetzlar

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Februar 2006 errichtete Stiftung „Phantastische Bibliothek Wetzlar“ mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 15. Februar 2006 anerkannt.

Gießen, 15. Februar 2006

**Regierungspräsidium Gießen**  
II 21 — 25 d 04/11 — (2) — 40  
*StAnz. 9/2006 S. 534*

213

KASSEL

### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“

Vom 27. Januar 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 682), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 5. April 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3398), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Stein-

weg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. Januar 2006

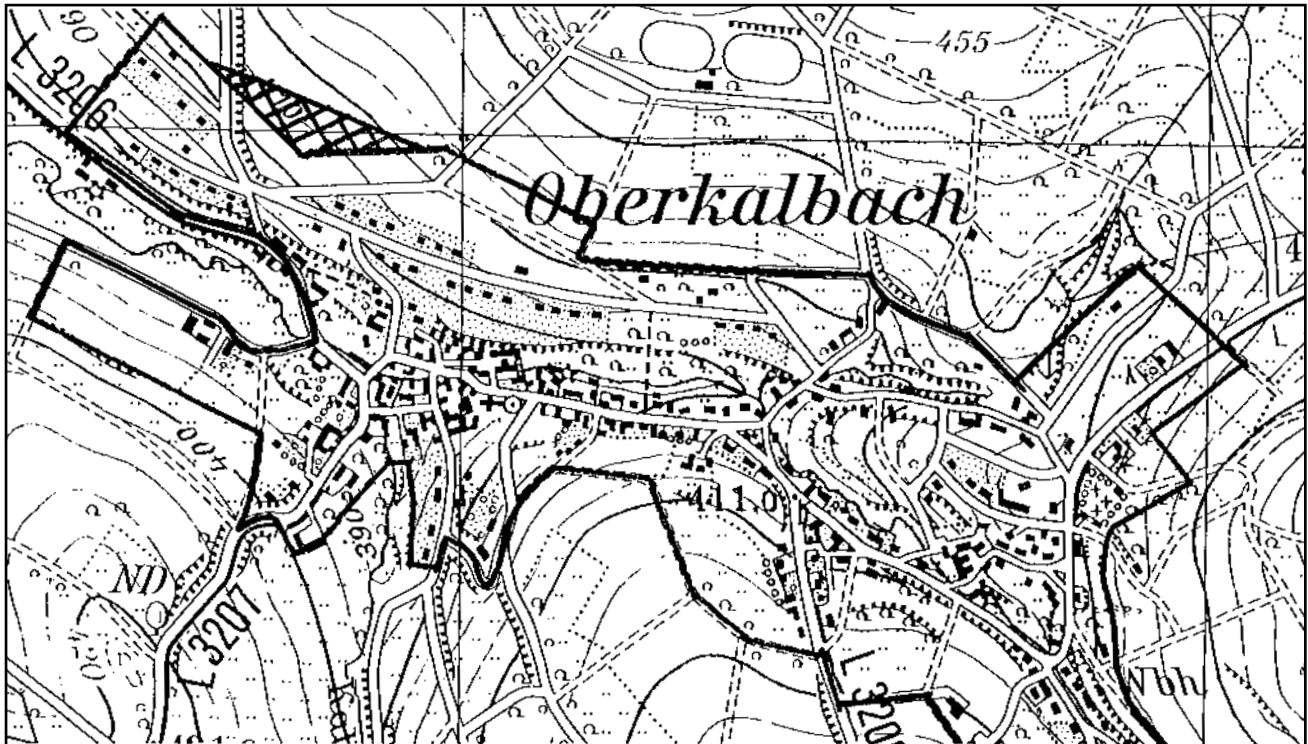
**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident

*StAnz. 9/2006 S. 534*

Anlage 1

### Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“



Gemeinde Kalbach, Oberkalbach

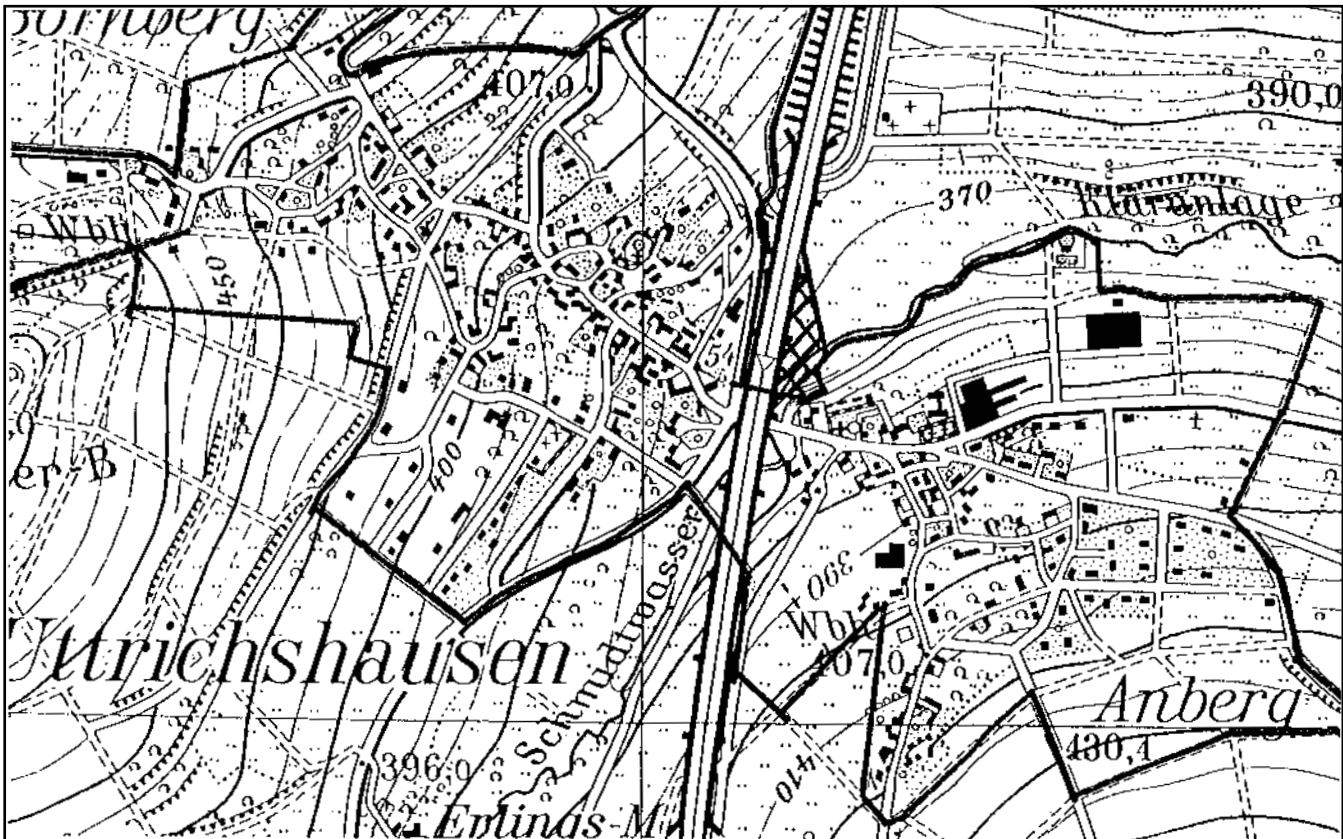
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000

Blatt 5524 SW des Landesvermessungsamtes Hessen;

Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98-1-007

**Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000**

Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“



Gemeinde Kalbach, Uttrichshausen

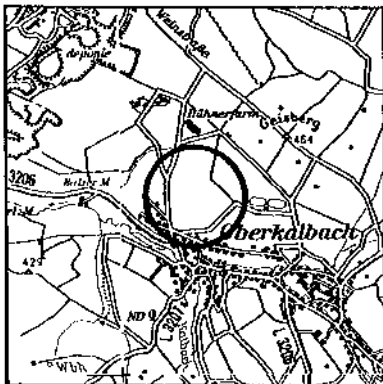
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000

Blatt 5524 SW des Landesvermessungsamtes Hessen;

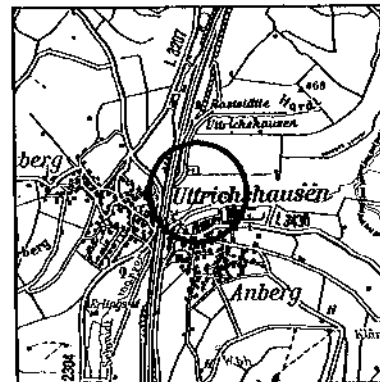
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98-1-007

**Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000**

Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“



Gemeinde Kalbach, Oberkalbach



Gemeinde Kalbach, Uttrichshausen

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000

Blatt 4520, 4720, 4722 des Landesvermessungsamtes Hessen;

Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 98-1-007

**848****Vorhaben des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried zur Verbesserung der Gewässerstruktur;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Neuwiesenweg 7, 64521 Groß-Gerau, beabsichtigt die Renaturierung des Gundbaches zwischen Grundwiesenteich und Wirtschaftswegebrücke am Jagd-schloss Mönchbruch in den Gemarkungen Walldorf, Flur 9, und Mörfelden, Fluren 25 und 29.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819 ff.), in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305 ff.) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, 28. August 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt  
IV/Da 41.2 — 79 i 12 — WSR — WV Schwarzbachgebiet-Ried  
*StAnz. 37/2007 S. 1806*

**849****Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln**

Der Fleischuntersuchungsstempel

Runde Form

„FB 3 — Friedberg 15“

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung dieses Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 29. August 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**

V 54 — 19 a 12/09  
*StAnz. 37/2007 S. 1806*

**850**

GIESSEN

**Zulassung einer Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Mengerskirchen der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gemeinde Mengerskirchen beabsichtigt, Grundwasser bis zu einer maximalen Menge von 87 000 m<sup>3</sup>/a aus der oben genannten Trinkwassergewinnungsanlage zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu entnehmen. Die derzeitige Bewilligung ist noch bis zum 31. Dezember 2007 befristet, so dass zum 1. Januar 2008 eine neue wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass

keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 28. August 2007

**Regierungspräsidium Gießen**

Dezernat 41.1  
IV — 41.1 — 79 e 04.01 — (22037) — M — /Fu  
*StAnz. 37/2007 S. 1806*

**851****Anerkennung der Stiftung „Compassion Stiftung“ mit Sitz in Marburg**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. August 2007 errichtete „Compassion Stiftung“ mit Sitz in Marburg durch Stiftungsurkunde vom 27. August 2007 anerkannt.

Gießen, 27. August 2007

**Regierungspräsidium Gießen**

II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 87  
*StAnz. 37/2007 S. 1806*

**852**

KASSEL

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“**

Vom 23. August 2007

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“ vom 5. April 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2006 (StAnz. S. 534), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 mit kariierter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden zusammen mit den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, vom Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda — Untere Naturschutzbehörde —, Wörthstraße 15, 36037 Fulda.

Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. August 2007

**Regierungspräsidium Kassel**

Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident  
*StAnz. 37/2007 S. 1806*

Anlage 1

**3 Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000****Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“**

**Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarten, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)**

